

07-08/2019

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



C 3168 E

ISSN 0340-3653

71. JAHRGANG

- Arne Kleinhans, Wohnungspolitik für und mit dem ländlichen Raum
- Jörg Horenczuk, Stefan Höffken, Planen im digitalen Zeitalter – Der Standard Xplanung
- Reimer Steenbock, Negative Zinsen in der Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung – Was tun?
- Eugen Witte, Ministerpräsident Daniel Günther: „Lasst uns mit dem Einheitsbuddeln eine neue Tradition ins Leben rufen!“

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
GEMEINDETAG

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

71. Jahrgang · Juli/August 2019

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventloulallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 41, gültig ab 1. Januar 2019.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden. Bezugspreis ab Verlag jährlich 90,00 € zzgl. Versandkosten. Einzelheft 11,20 € (Doppelheft 22,40 €) zzgl. Versandkosten. Abbestellungen: 6 Wochen vor Jahresende beim Verlag.
Die angegebenen Preise enthalten die gesetzl. Mehrwertsteuer.

Druck:

dfn! Druckerei Fotosatz Nord, Kiel

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe
Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.
Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor. Rücksendung erfolgt nur, wenn Rückporto beiliegt.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Störfähre „Else“

Foto: Jörg Bucher, Krempe

Inhaltsverzeichnis

Auf ein Wort

Jörg Bülow
Scheitert die Kita-Reform?.....186

Aufsätze

Arne Kleinhans
Wohnungspolitik für und mit
dem ländlichen Raum187

Jörg Horenczuk, Stefan Höffken
Planen im digitalen Zeitalter
– Der Standard Xplanung189

Reimer Steenbock
Negative Zinsen in der
Gebührenkalkulation
der Abwasserbeseitigung
Was tun?193

Eugen Witte
Ministerpräsident Daniel Günther:
„Lasst uns mit dem Einheitsbuddeln
eine neue Tradition ins Leben rufen!“ ...195

Rechtsprechungsberichte

VGH Bayern zu den
Voraussetzungen einer verkehrlichen
Erschließung eines Bauvorhabens.....196

OVG Sachsen:
Nachbar kann nicht genehmigungs-
fähiges Vorhaben im Außenbereich
nicht abwehren197

EuGH:
Mindest- und Höchstsätze der
HOAI verstoßen gegen EU-Recht.....197

VG Stuttgart:
Landwirt kann Kunstrasenplatz nicht
verhindern.....197

Aus der Rechtsprechung

Verfassungsrechtliche Anforderungen
an die Erhebung einer
Zweitwohnungssteuer
Urteil des OVG Schleswig
vom 30. Januar 2019
- 2 LB 90/18 -198

Aus dem Landesverband.....205

Mitteilung des DStGB.....208

Pressemitteilung209

Personalnachrichten209

Buchbesprechungen.....210

Scheitert die Kita-Reform?

Die Kita-Reform ist eines der wichtigsten Vorhaben in dieser Landtagswahlperiode. Das gesamte Kindertagesstättengesetz soll neu formuliert werden.

Die Kinderbetreuung ist eine der finanziell und politisch wichtigsten Aufgaben der Gemeinden, sie ist für die Eltern tagtäglich unverzichtbar, sie ist wichtig für die Entwicklung der Kinder.

Die Kinderbetreuung ist jedoch finanziell aus dem Ruder gelaufen. Die Kommunen tragen mehr als 50 % der Kosten, die Grenze der Finanzierbarkeit ist erreicht. Gleichzeitig prägen Fachkräftemangel und enormer Ausbaudruck die tägliche Praxis.

Daher dürfen keine Risiken eingegangen werden. Entscheidender Fokus muss eine stärkere Unterstützung der Kommunen bei der schwierigen Aufgabe sein, die Kinderbetreuung weiter auszubauen. Wir haben also vor allem die Betreuungsansprüche der Eltern im Blick.

Aus diesen Gründen ist eine Reform der Kita-Finanzierung dringend notwendig. Eine deutliche Reduzierung des kommunalen Finanzierungsanteils, mehr Flexibilität und Transparenz, Erhalt der Planungssicherheit: dieses sind unsere wichtigsten Ziele. Wir haben 2018 weitreichende Vorschläge eingebracht.

Es war daher eine gute Nachricht, dass sich die Landesregierung eine Reform der Kita-Finanzierung vorgenommen hat. Es war auch richtig, dass die Landesregierung dabei drei klare Ziele formuliert hat, nämlich

- Verbesserung der Qualität
- Entlastung der Eltern und
- Entlastung der Kommunen.

Seit Anfang Juni liegt ein Gesetzentwurf des Ministeriums vor. Wir müssen leider feststellen: **in einem der drei wichtigen Ziele, nämlich die Entlastung der Kommunen, scheitert die Reform auf aktuellem Stand. Außerdem wird das neue System viel zu bürokratisch und kompliziert.**

Zwar werden mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Reihe von wichtigen Fortschritten und Verbesserungen gegenüber dem bisherigen Finanzierungssystem erreicht. Auch die anderen Ziele der Reform, nämlich eine Verbesserung der Qualitätsstandards und eine Entlastung der Eltern, werden aus unserer Sicht eindeutig erreicht.

Zahlreiche Berechnungen von Gemeinden zeigen aber, dass das Reformgesetz für viele Gemeinden keine Entlastung,

sondern eine zusätzliche Belastung bringen wird. Viele Gemeinden stehen nach der Reform finanziell also schlechter da als vorher.

Es gibt auch Gemeinden, für die eine finanzielle Entlastung prognostiziert werden kann. In vielen Fällen davon wiederum gelingt dies allerdings nur, wenn dort die Elternbeiträge auf diejenige Höhe angehoben werden, die das Land als „Beitragsdeckel“ festlegen will.

Es ist positiv hervorzuheben, dass das Land erhebliche zusätzliche Mittel in das Kita-System hineingibt. Aber der größte Teil davon wird für die Verbesserung der Qualität und die Entlastung der Eltern eingesetzt. Nur 13,5 % der zusätzlichen Mittel dienen der Entlastung der Kommunen. Die Ziele werden also sehr ungleich behandelt. Der Betrag zur finanziellen Entlastung der Kommunen liegt im Jahr 2022 gerade einmal 30 Mio. € über dem des Jahres 2019, bei einem Gesamtaufwand der Kommunen von 723,6 Mio. Euro. Der kommunale Kostenanteil wird von rd. 53 % in 2018 lediglich auf rd. 46 % in 2022 sinken. Durch die Konstruktion der Reform werden neue Kostenlasten und Finanzierungsrisiken auf die Gemeinden verlagert, z. B. die Finanzierung der Tagespflege.

Was ist zu tun?

Die Gemeinden haben in den vergangenen Jahrzehnten ein sehr gutes Kita-System aufgebaut. Seit Jahren steht Schleswig-Holstein bei der Betreuungsquote für die unter Dreijährigen an der Spitze der westdeutschen Flächenländer. Der tatsächliche Betreuungsschlüssel liegt besser als der bundesweite Durchschnitt. Die Ganztagsbetreuung wurde rasant ausgebaut. Die Zahl der Fachkräfte hat sich von 2009 bis 2017 um mehr als 50 % erhöht.

All dies haben die Gemeinden und Träger ohne all die neuen bürokratischen Vorgaben des Gesetzentwurfes geschafft. Erfolgsfaktor ist die starke Rolle der Standortgemeinden und deren enge, finanziell unterlegte Beziehung zu den freien Trägern. Die Politik sollte daher auf den Rat dieser Gemeinden hören.

Das bedeutet, dass in den kommenden Wochen der Gesetzentwurf umfassend überarbeitet werden muss. Ist die Lösung kompliziert? Nein, sie kann in wenigen Eckpunkten beschrieben werden:

- Das Land zahlt an die Kommunen Gruppenpauschalen, also objektbezogen



Jörg Bülow, Landesgeschäftsführer des SHGT

- Der kommunale Finanzierungsanteil der Tagespflege bleibt beim Kreis
- Weniger Verwaltungsaufwand, insb. bei Bedarfsplanung und Trägerauswahl
- Der geplante Wohngemeindeanteil ist zu streichen, die kommunale Finanzierung der Einrichtungen wird wie bisher in den Standortgemeinden konzentriert
- Die Widersprüche zwischen Rechtsanspruchserfüllung und geringerer Flexibilität müssen aufgelöst werden

Nicht zuletzt bleibt unsere Forderung, den kommunalen Finanzierungsanteil auf ein Drittel zu senken.

Der Gemeindetag hat eine umfassende Stellungnahme abgegeben. Zu allen Problemen liegen konkrete und konstruktive Vorschläge der Gemeinden vor. Diese müssen nun aufgegriffen werden.

Wir wollen, dass die Reform ein Erfolg wird. Das wird sie aber nur,

- wenn die Gestaltungsmöglichkeiten der Gemeinden gestärkt anstatt geschwächt werden,
- wenn die Planungssicherheit erhalten bleibt und
- wenn die Gemeinden finanziell deutlich entlastet werden

Die Regierung plant die abschließende Kabinettsentscheidung am 10. September 2019. Ende September beginnt die Beratung im Landtag. Im Dezember 2019 will der Landtag die Reform verabschieden. Wir stehen also beim Kita-System vor entscheidenden Wochen.

Herzlichst
Jörg Bülow

Wohnungspolitik für und mit dem ländlichen Raum

Arne Kleinhans, Leiter der Abteilung Bauen und Wohnen im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration

Auch in Schleswig-Holstein wird mehr Wohnraum gebraucht. Das gilt insbesondere für bezahlbare Wohnungen und bezahlbares Wohneigentum für breite Schichten der Bevölkerung. Dabei müssen auch die sich aus dem demografischen Wandel ergebenden Anforderungen berücksichtigt werden. Das gilt nicht nur für die Städte und die Verdichtungsräume, sondern auch für das Umland der Städte und die Ortszentren des gut erschlossenen sogenannten ländlichen Raums. Dort bestehen Chancen und Potenziale, die jetzt wesentlich besser genutzt werden müssen.

Bautätigkeit ist gestiegen – dennoch werden mehr Wohnungen gebraucht

Die Bautätigkeit der letzten Jahre zeigt, dass auf dem Wohnungsmarkt in unserem Land viel passiert ist. Erfreulich ist, dass in den letzten fünf Jahren mehr als 55.000 Wohnungen fertiggestellt und 70.000 Baugenehmigungen erteilt wurden. Neben dem Anteil für Wohneigentum hat der Anteil der Mehrfamilienhäuser seit 2013 stark zugenommen. Dennoch werden in den kommenden Jahren laut der vorliegenden Wohnungsmarktprognose immer noch jährlich bis zu 15 Tausend neue Wohnungen gebraucht.

In der vergangenen Förderperiode sind bis 2018 mit etwa 505 Mio. € an Förderdarlehen und Zuschüssen mehr als 4.500 geförderte Wohnungen gebaut und so fast 1.1 Mrd. € an Gesamtinvestitionen im Land ausgelöst worden.

Die Potentiale des ländlichen Raums

Diese Landesregierung sorgt für Weichenstellungen, um die Potentiale des ländlichen Raums zu heben. Dafür steht nicht nur die Digitalisierungsstrategie, sondern auch der neue Landesentwicklungsplan, welcher voraussichtlich 2021 in Kraft treten wird. Der übergeordnete Leitgedanke „Denken und Handeln in funktionalen Räumen“ gilt für den Wohnungsbau ebenso wie beispielsweise für die Daseinsvorsorge. Mit dem neuen Landesentwicklungsplan sollen nicht nur die Schwerpunkte für den Wohnungsbau weiter gestärkt werden. Es geht darum,

auch Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, Möglichkeiten für mehr Wohnungsbau zu geben.

Städte und Umland betrachten - ganze Regionen stärken

Ganz zentral ist die wohnungspolitische Landesstrategie. Sie setzt auf die Instrumente des Wohngeldes und die der Wohnraumförderung. Beide zusammen sind die tragenden Säulen, auf denen eine sozial ausgewogene Wohnraumversorgung aufbauen soll. Dabei geht es nicht nur um eine gezielte und ausgewogene Nachverdichtung und Aufwertung von Standorten, dort wo Wohnungsbau dringend gebraucht wird. Es geht auch um Siedlungsentwicklungen, die Städte gemeinsam mit dem Umland betrachten und Regionen insgesamt stärken. Statt auf ein Haus wollen wir auf das Quartier setzen. Wir wollen Perspektiven und Spielräume eröffnen für erleichtertes und kostenoptimiertes Bauen – ohne dabei bauliche und städtebauliche Qualitäten zu vernachlässigen. Dafür steht eine ganze Palette bewährter und neuer Förderansätze.

Bewährte und neue Förderprogramme des Landes

Durch Beschluss der Landesregierung im Dezember stehen in den Jahren 2019-2022 insgesamt 788 Mio. € an Darlehen und Zuschüssen für Maßnahmen der sozialen Wohnraumförderung zur Verfügung. Das ist die höchste Summe, die es je gab. Ziel ist, jedes Jahr rund 1.600 geförderte Wohneinheiten durch Neubau oder Bestandsanierung oder auch durch den Ankauf von Belegungsbindungen zu erreichen. Vor dem Hintergrund, dass viele Kommunen für neue Baugebiete einen 30%-Beschluss für sozialen Wohnungsbau umsetzen wollen, könnte die Landeswohnraumförderung als Auslöser für die Schaffung von bis zu 5.000 Wohnungen pro Jahr – eben zu zwei Drittel freifinanziert – dienen.

Eine ausgewogene Wohnraumförderungspolitik für unterschiedliche Zielgruppen

Im Spannungsfeld von Wohnungsdruck, Bauflächenmangel und steigenden Her-

stellungskosten ist der freifinanzierte Mietwohnungsbau zu Mieten von unter 10,- € nicht mehr realisierbar. Genau dieser wird aber bis in die Mitte der Gesellschaft nachgefragt. Eine ausgewogene Wohnraumförderungspolitik ist hier gefordert, die Förderbedingungen immer wieder anzupassen und auszutarieren. Nur gefördert ist es noch möglich, in allen Regionen des Landes Wohnungen zu 6,- € bis 8,- € pro Quadratmeter Wohnfläche anzubieten. Deshalb sind ganz aktuell ab dem 1. Juli 2019 die anteiligen Zuschüsse für den Mietwohnungsneubau im 1. Förderweg in den Städten von bislang 250,- € pro Quadratmeter Wohnfläche auf bis zu 375,- € angehoben worden. Auch in den Regionalstufen 1 und 2 sind die Zuschüsse auf 300,- € pro Quadratmeter bei einer 35-jährigen Bindung angehoben worden. Neu ist auch, dass sich die Förderangebote stärker auf das „8,- € Wohnen“, also die Förderung von Wohnraum, dessen Miete bei max. 8 Euro je qm liegen darf, konzentrieren. Ziel ist es, die zunehmend größer werdende Lücke zwischen den Mieten des frei finanzierten Wohnungsbaus und dem klassischen geförderten Wohnungsbaus zu schließen.

Zweckbindungen - besondere Bedarfsgruppen und das Baukindergeld

Jede sozialgebundene Wohnung zählt! Nach diesem Motto soll sich ein neuer Programmansatz mit einer attraktiven Förderung des Erwerbs von Zweckbindungen für Wohnungen im Bestand befassen. Wie attraktiv die Förderkonditionen tatsächlich ausgestaltet werden können, steht zur Zeit noch unter dem Vorbehalt, dass die avisierten Bundesmittel auch so ausgereicht werden, wie sie angekündigt sind.

Letzteres gilt auch für eine Programmplanung mit besonderen Förderkonditionen für die Bereitstellung von Wohnungen für die besonderen Bedarfsgruppen. Gemeint sind die, die derzeit am Wohnungsmarkt einer besonderen Konkurrenz ausgesetzt sind, also aufgrund besonderer Umstände benachteiligt sind. (Obdachlose, sozial und gesundheitlich Beeinträchtigte, Zugewanderte)

Auch die Förderung der Eigentumsbildung für junge Familien – welche mit dem Baukindergeld bereits sehr erfolgreich unterstützt wird – gilt es noch intensiver zu unterstützen. Insbesondere die Frage des notwendigen Eigenkapitals wird dabei intensiv in den Blick zu nehmen sein.

Bereits heute sind zur Förderung von

SCHWERPUNKTTHEMA 2019
Smart Home & Sportstätten der Zukunft
11. bis 15. September 2019
 Messe Holstenhallen Neumünster

Neuheiten entdecken:

- Heizung & Energie
- Küche, Bad & Fliesen
- Werkzeuge
- Dach & Fenster
- Digitale Baustelle

Erleben Sie
 Nordeuropas
 größte Kompaktmesse
 rund ums Bauen

NB NORDBAU19
 www.nordbau.de

Eigentumsmaßnahmen pro Jahr 10 Mio. Euro für Förderdarlehen reserviert. Sie bieten eine zusätzliche Fördermöglichkeit ergänzend zu den drei gut funktionierenden Eigentumsprogrammen der IB.SH.

**„Neue Perspektive Wohnen“
 – setzt bei den Kommunen, bei den Vorhabenträgern und der Qualität an**

Mit dem Titel „Neue Perspektive Wohnen“ hat das Kabinett ein neues Förderangebot beschlossen, das an rund 50 Standorten in motivierten Kommunen in den nächsten Jahren für innovative und qualitativ hochwertige Siedlungen sorgen soll. Das 10 Mio. € Programm steht für neue Ideen, Innovationen, Qualität und zukunftsfähige Wohnangebote für alle Lebenssituationen der Menschen - und das in allen Regionen des Landes. Einerseits werden Kommunen mit 50.000 € Zuschuss unterstützt, die attraktive gemischte Quartiere mit unterschiedlichem Mietwohnungsbau und Wohneigentum planerisch auf den Weg bringen. Andererseits werden Familien mit einem Sonderzuschuss in Höhe von 6.000 € gefördert, die in attraktives Wohneigentum in neuen Quartieren investieren. Dabei geht es um Eigentumswohnformen im Neubau, die im Rahmen einer neu gestalteten Ensemble- oder Quartiersbebauung entstehen, dies in energie- und ressourcensparender, flächensparender, mitwachsender und flexibel nutzbarer Bauweise.

Wir brauchen eine neue Leitbild-Debatte zu dem, was zukunftsfähiger Wohnungsbau besonders im Eigentum ist! Die Gebäude sollen die Bedürfnisse der verschiedenen Nutzer-Typen und Generationen präziser aufgreifen. Es sollen neue

nachbarschaftsfördernde, mitwachsende, barrierefreie und energiesparende Wohnungen entstehen zur Miete wie im Eigentum. Auch in kleineren Gemeinden darf sich die Wohnungsversorgung nicht mehr einseitig auf solvente einpendelnde Erbauer von Einfamilienhäusern ausrichten. Auch sie müssen dafür sorgen, dass sich ihre Bevölkerung in den Wohnangeboten vor Ort wiederfindet: Die unterschiedlich gemischten Quartiere sollen als gute Beispiele für „neue Perspektiven“ im Wohnungsbau im ganzen Land Wirkung entfalten. Beide Förderangebote können ab dem 4. Quartal unabhängig voneinander oder auch gebündelt genutzt werden.

Erleichtertes Bauen auch durch Ordnungsrecht

Zudem soll das Bauen ordnungsrechtlich erleichtert werden, um mehr und vor allem auch bezahlbaren Wohnraum zu schaffen. Es soll überflüssige Bürokratie vermieden werden, ohne dabei auf bauliche und städtebauliche Qualität zu verzichten. So sieht die Novelle der Landesbauordnung vor, den Dachgeschossausbau und die Aufstockung von Gebäuden im Rahmen der Nachverdichtung im Bestand zu erleichtern. Auch sind Erleichterungen bei der Verwendung von Holz als nachwachsendem Rohstoff vorgesehen. Dem Holzbau wird in Zukunft voraussichtlich noch größere Bedeutung zukommen. Dem wird die neue Landesbauordnung Rechnung tragen. Die Genehmigungsverfahren werden weiter verbessert oder um neue Elemente erweitert. Zentral ist: Es wird eine Erweiterung des Geltungsbereichs der Genehmigungsfreistellung geben. Dies

gilt dann im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplans bis zur Gebäudeklasse vier (d.h. bis zur Hochhaus-Grenze).

So können Gemeinden durch die Aufstellung entsprechender B-Pläne künftig selbst die Voraussetzungen für eine Erleichterung des Bauens schaffen. Auf diese Weise wird auch die kommunale Selbstverwaltung gestärkt.

Neues gibt es auch bei der Typengenehmigung: Durch eine Typengenehmigung kann die oberste Bauaufsichtsbehörde für Gebäude, die in derselben Ausführung an mehreren Stellen errichtet werden sollen, generell bestätigen, dass die Konstruktion die bauordnungsrechtlichen Anforderungen einhält. Das Bauordnungsrecht ist dann bei der Erteilung der Baugenehmigung nicht mehr in jedem Einzelfall zu prüfen. Typengenehmigungen anderer Bundesländer können ebenfalls anerkannt werden.

Überhaupt sollen Vorhaben, die zu mehr Wohnraum im Bestand führen, generell zur Vermeidung unzumutbarer Kostensteigerungen bei der Erteilung bauordnungsrechtlicher Abweichungen privilegiert werden - das betrifft z.B. erleichternde Regelungen zu erforderlichen Abstellflächen.

Bei allem ist zu betonen: Die bauordnungsrechtlichen Erleichterungen dürfen nicht zu einem Weniger an Sicherheit führen. Standsicherheit und Brandschutz müssen vollumfänglich gewährleistet bleiben.

Hemmnisse: Baukosten und Kostenfaktoren – bezahlbares Bauland

Neben den steigenden Baukosten, zu denen übrigens im Mai d.J. eine sehr aufschlussreiche Studie für Schleswig-Holstein im Auftrag des Innenministeriums erstellt wurde¹ wirkt das z.T. nicht ausreichend verfügbare Wohnbauland zu leistbaren Preisen als Hemmnis für mehr bezahlbaren Wohnungsbau.

Eine aktive und vorausschauende Liegenschaftspolitik ist vor allem eine kommunale Aufgabe und gehört zum hohen Gut der kommunalen Planungshoheit. Die Limitierung finanzieller und personeller Ressourcen stellen die Gemeinden unter anderem beim Aufstellen der Bauleitpläne vor schwierige Aufgaben, denen sie nur sukzessiv nachkommen können. Dort setzt auch das Sonderprogramm „Neue Perspektive Wohnen“ an, aber das reicht

¹ (s.a. https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/W/wohnen/Downloads/190513_gutachten_Baukosten)

allein nicht aus. Dauer und Kosten der Baulandentwicklung stellen sich mancherorts als unüberwindbare Hindernisse dar.

Deshalb bestehen landesseitig erste Überlegungen, die Kommunen bei der Baulandentwicklung zu unterstützen. Hier ist jetzt vor allem ein willensbildender Dialog zwischen dem Land und den Kommunen notwendig, um die Unterstützungsansätze zu justieren. Angefangen bei der Bereitstellung von Experten, die Baulandmobilisie-

rung für Wohnungsbau beschleunigen können bis hin zur Bereitstellung von Finanzierungsmodellen sind Ansätze auf Machbarkeit und Wirksamkeit zu bewerten.

Schleswig-Holstein hat aktiv an den jüngst veröffentlichten Ergebnissen der Baulandkommission der Bundesregierung mitgewirkt. Ein umfangreicher Werkzeugkasten für den Bund, die Länder und insbesondere für die Kommunen ist entstanden. Er unterstützt und fördert eine

aktive und nachhaltige Liegenschaftspolitik, die dem Wohnen und hier insbesondere dem bezahlbaren Wohnen entgegenkommt. Viele dieser Maßnahmen sind bei uns im Land bereits auf den Weg gebracht. Jetzt muss es darum gehen, dass die Empfehlungen von noch mehr Kommunen im Land genutzt werden.

Fazit: Die Wohnungspolitik für und zusammen mit dem ländlichen Raum nimmt Fahrt auf.

Planen im digitalen Zeitalter – Der Standard XPlanung

Jörg Horenczuk (Leitstelle XPlanung / XBau) & Stefan Höffken (Leitstelle XPlanung / XBau)

Einleitung

In internationalen Rankings der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen belegt Deutschland nach wie vor hintere Plätze¹. Will Deutschland in absehbarer Zeit spürbar aufholen, indem es vergleichbar gute digitale Verwaltungsangebote für Bürger und Wirtschaft entwickelt wie die führenden Länder in Europa und der Welt, muss es an Tempo zulegen. Die Digitalisierung der Verwaltung ist eine große Kraftanstrengung für Bund, Länder und Kommunen. Entsprechend groß müssen der politische Wille und entsprechend hartnäckig seine Umsetzung sein.

In den letzten Jahren hat in der Politik das Problembewusstsein zugenommen, dass Deutschland bei der Digitalisierung seiner Verwaltung über Jahre hinweg ein strukturelles Defizit aufgebaut hat. Das im Jahr 2017 verabschiedete Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund, Länder und Gemeinden, „ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten“.

Während zunächst die Vermittlung von Informationen das digitale Angebot bestimmte, kommen nun immer häufiger Geschäftsprozesse zum Einsatz, die einen digitalen Ein- und Ausgangskanal haben. Deren Bearbeitung muss effizient und ohne Medienbrüche im Prozessablauf erfolgen. Die durchgängige Digitalisierung von Verwaltungsprozessen ist das zentrale strategische Ziel².

Eine durchgängige Digitalisierung von Verwaltungsprozessen ist dabei jedoch nur möglich, wenn Maschinen und Geräte nicht nur Daten senden und empfangen, sondern auch „verstehen“, was diese Daten bedeuten. Erst dann kann eine wirkliche Kommunikation direkt von Ma-

schine zu Maschine (M2M) stattfinden, die eine Automatisierung, eine Vernetzung und somit die Anwendung von durchgängigen medienbruchfreien innovativen Diensten/Verwaltungsprozessen ermöglicht. Ein solcher Informationsfluss bedarf aber nicht nur gemeinsamer Protokolle für die Vernetzung und Datenübertragung, sondern auch einer gemeinsamen „Sprache“, einer Semantik, die das inhaltliche Verstehen der Daten ermöglicht.

Mit dem Standard XPlanung steht ein gesetzlich verbindlich anzuwendender semantischer Datenstandard für Planwerke der Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Bauleitplanung und Landschaftsplanung zur Verfügung. XPlanung unterstützt als Datenaustauschformat den verlustfreien Transfer von Planungsdaten zwischen unterschiedlichen IT-Systemen sowie die internetgestützte Bereitstellung von Planwerken und ermöglicht somit die Zusammenarbeit über die Grenzen einzelner Behörden hinweg. Der Standard XPlanung ist der Ausgangspunkt für unterschiedliche Abläufe, Planungen, Maßnahmen und Analysen und somit für das zielgerichtete Handeln einer modernen Verwaltung im Bereich der Digitalisierung räumlicher Planwerke und darauf aufbauender digitaler Geschäftsprozesse und E-Government-Services unverzichtbar.

Semantische Standardisierung – Was ist das?

Die gemeinsame Sprache, das „inhaltliche Verstehen“, kann durch eine semantische Standardisierung verwirklicht werden. Daten werden so aufbereitet, dass nicht nur Menschen diese lesen können,

sondern dass auch Computer in die Lage versetzt werden, diese zu verarbeiten und sinnvoll zu kombinieren. Ausgangspunkt hierfür ist die Erzeugung einer umfassenden Strukturierung der gesamten Informationsanforderungen mittels eines Datenmodells. Im Falle von XPlanung ergeben sich die Informationsanforderungen durch die möglichen Inhalte eines Raumordnungsplans, Landschaftsplans, Flächennutzungsplans bzw. Bebauungsplans auf Basis der gesetzlichen Regelungen des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanzV) sowie des Raumordnungsgesetzes (ROG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Die semantische Modellierung dieser Planwerke erfolgt zunächst auf konzeptueller Ebene, unabhängig von bestimmten Datenformaten. Hierfür werden Modellierungssprachen eingesetzt. Die Formalisierung von Themenbereichen erfolgt typischerweise in Form von *Klassen* und *Objekten*³. Klassen repräsentieren dabei Gruppen von Objekten, die man auf Grund ihrer Eigenschaften zusammenfassen kann. Sie sind hierarchisch über Beziehungen strukturiert und dienen dazu, das Gesamtmodell in überschaubare Einheiten zu gliedern und die Modellsemantik zu definieren. Objekte⁴ repräsentieren einzelne Informationselemente, also einen konkreten Bestandteil der einzelnen Klassen.

¹ Nationaler Normenkontrollrat (2019): Monitor Digitale Verwaltung #2; <https://www.normenkontrollrat.bund.de/nkr-de/homepage/erweiterte-suche/fortschritte-bei-der-digitalisierung-der-verwaltung-transparent-machen-1594926> gesehen am 15.07.2019

² siehe u.a. Landeshauptstadt Düsseldorf (2017): Digital Smart Transparent. Digitale Strategie 2017-2021;-

³ http://xleitstelle.de/releases/xplanung_v_5_1_2/UML-Diagramme.pdf

⁴ http://xleitstelle.de/releases/xplanung_v_5_1_2/objektartenkatalog.pdf

Sind die fachlich-inhaltlichen Anforderungen entsprechend modelliert, wird dieses semantische Modell in eine Auszeichnungssprache ausgeleitet.

Eine Auszeichnungssprache ist eine maschinenlesbare Sprache für die Gliederung und Formatierung von Daten. Damit wird die standardisierte Bedeutung der Datenstrukturen des fachlich-inhaltlichen Modells in eine formal definierte, standardisierte, inhaltlich widerspruchsfreie und eindeutige Fachsprache der Informatik übersetzt. Damit wird ein Kommunikations- und Austauschstandard erzeugt, der die Fachinhalte transportiert. Auf diese Weise wird die technische Verständigung zwischen Sender und Empfänger unterschiedlicher Anwendungen hergestellt, indem Daten von einem Partner lesbar zum anderen gelangen (technische Interoperabilität). Softwaretechnisch umgesetzt wird dies alles, indem Software-Hersteller zum einen das semantische Datenmodell in ihre Anwendungen implementieren und zum anderen Schnittstellen für den Im- / und Export integrieren.

Eine standardisierte Semantik, also die einheitliche Bedeutung der Daten, ist ein entscheidender Erfolgsfaktor für die Digitalisierung, weil nur so die ausgetauschten Daten im jeweiligen Kontext sinnvoll interpretiert werden können.

Historie XPlanung

Die Entwicklung, Organisation und Einführung eines Standards ist keine einfache Aufgabe, sondern mit viel Aufwand und langfristigen, komplexen Abstimmungsprozessen verbunden. Es muss geklärt werden, wer die Standards bestimmt und wer über ihre Verbindlichkeit entscheidet. Auch hinsichtlich ihrer Systematisierung und Einbindung in europäische Aktivitäten muss viel Arbeit geleistet werden, genauso bei der Beachtung von Normungsinitiativen wie DIN und ISO. Und zudem müssen alle politischen Ebenen sinnvoll und gleichberechtigt beteiligt werden.

All diese Herausforderungen wurden bei der Entwicklung und Umsetzung des Standards XPlanung angegangen. Der Standard kann daher bereits auf einen langen Entwicklungszeitraum zurückblicken. Ausgangspunkt war eine Umfrage der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) unter deutschen Kommunen im Jahr 2003, die ergab, dass Standards im Bereich der kommunalen Bauleitplanung fehlen. Hierauf basierend wurden das objektorientierte Datenmodell XPlanung und das Datenaustauschformat XPlanGML für die Abbildung der Inhalte raumbezogener Planwerke entwickelt – zunächst für Bebauungspläne und Flächennutzungspläne⁶. Zur interdisziplinären Projektgruppe XPlanung gehörten von Anfang an Mitarbeiter von Planungs- und Vermessungsämtern

verschiedener Kommunen und Landkreise, Spezialisten für kommunale Datenverarbeitung, Firmenvertreter sowie Vertreter aus dem Bereich der universitären und außeruniversitären Forschung⁷.

Bei der Entwicklung des Standards XPlanung wurden die internationalen Standards UML, XML und GML (mit den Kodierregeln nach ISO 19188 und ISO 19136) genutzt und es wurde sich an dem nationalen Standard des Amtlichen Liegenschaftskataster-Informationssystems (ALKIS) und der Normbasierten Austausch Schnittstelle (NAS) orientiert, welche von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) entwickelt wurde und der wiederum auf internationale Standards aufbaut.

In den Jahren 2006/2007 erfolgte die praktische Erprobung des Standards in Zusammenarbeit mit Landkreisen, Städten und Gemeinden im Rahmen von Pilotimplementierungen. Es wurden Erkenntnisse hinsichtlich umsetzbarer Anwendungsfälle, noch nicht realisierter Nutzeranforderungen und des praktischen Nutzens für Anwender gewonnen⁸. Diese flossen in die Erweiterung des XPlanGML-Formats für Regional- und Landschaftspläne im Rahmen eines weiteren Förderprojektes ein⁹.

Der Deutsche Städtetag und die Bauministerkonferenz empfahlen 2008 die Nutzung des Standards¹⁰, jedoch unterblieb eine gesetzlich verbindliche Einführung, was dazu führte, dass der Datenstandard nur sporadisch eingesetzt wurde, wie eine systematische Überprüfung der Bauministerkonferenz (BMK) 2013 zeigte. Daraufhin wurde eine Projektgruppe „Standardisierung elektronischer Kommunikation in der Bauverwaltung“ eingesetzt, die Aktualisierungsbedarfe und Rahmenbedingungen für die verlässliche Einführung bzw. Benutzung des Standards XPlanung sowie die dauerhafte Pflege und Sicherung des Standards identifizierte. Ziel war es, den Standard nachhaltig zu sichern.

Eine weitere wichtige Entwicklung hatte Einfluss auf die Etablierung des Standards XPlanung. Im Jahre 2009 ermöglichte die Grundgesetzänderung des Artikel 91c im Zuge der Föderalismus II eine über einen Projektstatus hinausgehende regelmäßige Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen bei der Spezifizierung von Vereinbarungen über IT-Standards. Im Zuge der Ausführungen von Art. 91c GG wurde zwischen Bund und Ländern ein Vertrag geschlossen, der die Einrichtung des IT-Planungsrates mit der Aufgabe vorsah, fachunabhängige und fachübergreifende IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards zu beschließen. Als ein Instrument des IT-Planungsrates wurde die sogenannte Standardisierungsagenda entworfen, die den Zweck hat, im föderalen Kontext relevante

Standardisierungsbedarfe zu erfassen, zu klassifizieren und in transparenter und planmäßiger Weise einer Lösung zuzuführen. Dafür wurde als weiterer organisatorischer Baustein die Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) bei der Freien Hansestadt Bremen eingerichtet, die die Aufgabe hat, im Auftrag des IT-Planungsrates die Entwicklung und den Prozess zur Zertifizierung eines Standardisierungsvorhabens zu definieren, die Entwicklung von IT-Standards für den Datenaustausch in der öffentlichen Verwaltung (sogenannte XÖV-Standards) zu begleiten sowie deren Betrieb zu koordinieren und mit Methoden und Werkzeugen zu unterstützen¹¹.

Im Herbst 2014 wurde auf Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg und durch den Beschluss des IT-Planungsrates XPlanung in die Standardisierungsagenda aufgenommen¹². Das Land Hamburg steuerte diesen Prozess in enger Abstimmung insbesondere mit den Gremien der Bauministerkonferenz und den kommunalen Spitzenverbänden. Im Jahr 2017 waren alle fachlichen Kriterien und alle Anforderungen, die für alle Standards des IT-Planungsrates gelten, so weit erfolgreich erfüllt, dass am 5. Oktober 2017 der IT-Planungsrat die verbindliche Anwendung des Standards XPlanung beschlossen hat¹³.

Die Geschäftsstelle und ihre Arbeit

Mit dem Beschluss zur verbindlichen Anwendung von XPlanung wurde zum 1. Januar 2018 auch eine Geschäftsstelle – die Leitstelle XPlanung / XBau (im Folgenden: Leitstelle) – zum Betrieb des Standards XPlanung eingerichtet und organisatorisch im Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung Hamburg eingebettet. Die Leitstelle ist durch die Fachministerkonferenzen Bauministerkonferenz

⁵ http://xleitstelle.de/releases/xplanung_v_5_0_1/XPlanGML_5_0_SchemaDateien/XPlanGML_FPlan.xsd

⁶ <http://www.hamburg.de/contentblob/24556/079d652eb63a8db079994dae438d7cdf/data/cebit-2005-x-plan.pdf>

⁷ für eine etwas detaillierte Vorstellung siehe auch: Krause, K.-U. & Munske, M. (2016): Geostandards XPlanung und XBau; Zeitschrift für Vermessungswesen 5/2016, S. 336-342.

⁸ http://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projekte/Geodaten/XPlanung/Abschlussbericht_GDI_DE_Managementfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁹ https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Projekte/Geodaten/XPlanung/Objektmodell_Abschlussbericht_Managementfassung.html

¹⁰ <http://www.staedtetag.de/presse/beschluesse/059275/index.html>

¹¹ www.xoev.de

¹² https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/23_Sitzung/StandardisierungsagendaAnlage1.pdf

¹³ https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Sitzungen/DE/2017/Sitzung_24.html

(BMK) und Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO), sowie das Lenkungsgremium der Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE) beauftragt, den dauerhaften Betrieb der Standards XPlanung (und XBau) zu übernehmen¹⁴. Die strategische Steuerung wird durch einen Lenkungskreis wahrgenommen, der im Sinne der Ausrichtung des Betriebs im Interesse der Auftraggeber besetzt wird. Die Finanzierung erfolgt gemeinschaftlich und ressortübergreifend durch die Länder und den Bund.

Die fachlichen Aufgaben der Leitstelle ergeben sich aus der nachhaltigen Sicherung des Standards. Dies beinhaltet u.a.:

- Die Bereitstellung, Pflege, Dokumentation und Veröffentlichung des Standards;
- Betrieb einer Informationsplattform¹⁵ und eines Kommunikationsforums;
- Bereitstellung von Werkzeugen zur Konformitätsprüfung / Testwerkzeuge;
- Beobachtung der Nutzungsanforderungen von Standards in digitalen Prozessketten des Planens und Bauens in Abstimmung mit dem Fachgremium;
- die Weiterentwicklung der Standards zur Abdeckung zukünftiger Anforderungen;
- Frühzeitiges Erkennen gesetzlicher Änderungsbedarfe;
- Moderation und Organisation des Fachgremiums.

Xplanung wird von einem Fachgremium begleitet. Hier werden Lösungen für genehmigte Änderungsanträge erarbeitet. Das Änderungsmanagement ist das zentrale Instrument für den Betrieb von XPlanung und umfasst die strukturierte Erfassung, Bewertung und Entscheidung von Änderungsanträgen zur Weiterentwicklung von XPlanung. Änderungsanträge können dabei prinzipiell durch alle Personen gestellt werden, die direkt oder indirekt mit der Anwendung des Standards zu tun haben. Das Fachgremium ist besetzt mit Vertretern von Herstellern und Betreibern von Fachverfahren (Softwareherstellern) sowie mit Vertretern aus betroffenen Fachbehörden. Im Fachgremium wird auch das Release-Management (Pflege des Release-Plans sowie die Freigabe der Releases) abgestimmt, d.h. wann welche Änderungen in die Aktualisierung des Standards einfließen und wann eine neue Version des Standards (Release) veröffentlicht wird.

Ein weiterer Aufgabenbereich ist der Support und die Öffentlichkeitsarbeit, was Informations- und Beratungsleistungen beinhaltet als auch Schulungsangebote und sonstige Anwenderunterstützung.

Welche Mehrwerte ergeben sich aus XPlanung

Die Nutzung von XPlanung bringt eine Vielzahl von Mehrwerten mit sich. Dabei

wird die Vielfalt planerischer Lösungsalternativen, von Konzepten oder Festsetzungsmöglichkeiten durch die Anwendung von XPlanung nicht eingeengt, sondern es wird vielmehr die Kommunikation und die Weiternutzung von Ergebnissen und Produkten aus Planungsprozessen verbessert. Bei digitalen Prozessen, d.h. auch bei der Anwendung von XPlanung, geht es letztendlich darum, die Kooperation von Menschen bestmöglich zu gestalten.

Neue Erkenntnisse durch bessere Auswertungsmöglichkeiten

Generell liegt der große Vorteil von digitalen Daten in ihrer Weiterverarbeitungsmöglichkeit, die manuelle Tätigkeiten minimieren. Denn digitale Daten sind, wenn richtig aufbereitet, maschinell lesbar und können dadurch schnell verarbeitet, durchsucht, kombiniert und ausgewertet werden. Mehrfachbearbeitung, Aktualisierung und Verteilung führen dabei in der Regel nicht zu Qualitätsverlusten. Jedoch treffen nicht alle der genannten Eigenschaften auf alle digitalen Formate zu. PDF-Dokumente z.B. lassen sich zwar unbegrenzt reproduzieren, aber deren Inhalte eben nicht (oder nur in sehr geringem Maße) maschinell weiter bearbeiten¹⁶. Mit XPlanung hingegen sind zielgerichtete, voll systemunterstützte vektorbasierte Anfrage- und Auswerteprozesse (Raumbezug zu Fachobjekten, Statistiken etc.) möglich. Auch Auswertungen von textlichen Festsetzungen sind machbar. Liegen die Daten erst digital vor, erleichtert und verkürzt dies die Durchführung von Planaufstellungs- und Änderungsverfahren.

Kombinationsmöglichkeiten mit anderen Daten

XPlanungs-Daten können auf einfache Weise in planungsfremde Fachkontexte eingebunden werden (Baugenehmigung, Schulentwicklung, Sozialeinrichtungen, Kreisentwicklung, Ver- und Entsorgung, Tourismus, Gewerbeflächenregister, erneuerbare Energien, Rohstoffgewinnung etc.). *Schräder (2018)*¹⁷ beschreibt, wie die Effizienz der verschiedenen Prozesse des kommunalen Flächenmanagement u.a. durch XPlanungs-Daten erheblich gesteigert wird.

Verbesserter Informationsfluss durch gemeinsame Sprache

Eine semantische Standardisierung geht wie geschildert einher mit der Spezifizierung einer einheitlichen Terminologie und Klassifikation. Objekte sind eindeutig definiert und dokumentiert¹⁸. Dies führt zum einen zur Vermeidung von Missverständnissen und zu geringerem Abstimmungsaufwand unter allen beteiligten Akteuren. Zum anderen ermöglicht die Abbildung der Semantik in einer Daten-

struktur auch die Integration in automatisierte Geschäftsprozesse, da die Inhalte definiert und maschinenverarbeitbar sind. Es werden dadurch teure Einzellösungen vermieden.

Bessere Verfügbarkeit durch standardisierte Bereitstellung

Im standardisierten Datenformat „Xplan GML“ erzeugte Planwerke können über Geoportale oder als GDI-konforme Webdienste im Internet zeitnah und vollständig bereitgestellt werden, verfügbar zu jeder Zeit von jedem Ort, was eine Erweiterung des Dienstleistungsangebots von Kommunen bedeutet. Verschiedene Akteure können sich bspw. so einfach und unverbindlich über geltendes Planungsrecht informieren, ggf. sogar in Verbindung mit anderen Daten. Die daraus resultierende öffentliche Verfügbarkeit ändert die Vorgehensweise vom antragsbezogenen Auskunftsverfahren zur proaktiven Bereitstellung. Aber auch die interne Nutzung wird durch den schnellen Zugriff auf relevante Daten erleichtert und der verlustfreie Austausch von Daten zwischen unterschiedlichen Akteuren hinweg erhöht die Verfahrenstransparenz für Verwaltung, Bürger und Wirtschaft.

Zukunfts- und Investitionssicherheit

Ein nicht zu unterschätzendes, da auch kostenrelevantes Thema, ist die langfristige Einsetzbarkeit von technischen Systemen und die Weiternutzung von Daten. XPlanung garantiert Zukunftsfähigkeit und auch Investitionssicherheit durch die Verwendung von bzw. Anlehnung an internationale und nationale Standards. Zudem wird die Nachhaltigkeit des Standards hinsichtlich Pflege und Weiterentwicklung mit der Einrichtung der Leitstelle sichergestellt. Dabei ist XPlanung keine Einbahnstraße. Jeder Nutzer ist aufgerufen, als Teil einer großen Anwender-Community XPlanung weiter zu entwickeln. So können bspw. Änderungsanträge von allen Nutzern eingereicht werden und somit Einfluss auf die Weiterentwicklung des Standards genommen werden. Die Leitstelle ist Ansprechpartner für alle Anwender.

Letztendlich garantiert die rechtliche Ver-

¹⁴ https://www.it-planungsrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/Entscheidungen/23_Sitzung/StandardisierungssagendaAnlage2.pdf

¹⁵ www.xleitstelle.de

¹⁶ Es wird auch von einem „digilogen“ Format gesprochen: digital vorliegend, aber eher analog, was die Weiterverarbeitung betrifft.

¹⁷ Schröder, M. (2018): XPlanung und XBau als Grundlage kommunalen Flächenmanagements.- fub – Flächenmanagement und Bodenordnung, Zeitschrift für Liegenschaftsmanagement, Planung und Vermessung; 4/2018.

¹⁸ http://xleitstelle.de/releases/xplanung_v_5_1_2/objektartenkatalog.pdf

bindlichkeit des Standards und dessen Anwendung in IT-Verfahren eine Planungssicherheit für Kommunen und private Serviceanbieter und damit auch Investitionssicherheit.

Effizienz durch Mehrfachverwendung

Mit XPlanung verbessert sich der Datenaustausch zwischen der Vielzahl von unterschiedlichen öffentlichen und privaten Planungsakteuren. Mit XPlanung können elektronische Daten zwischen den verschiedenen am Planungsprozess beteiligten Akteuren ausgetauscht werden, so dass diese nun auf einer gemeinsamen Datengrundlage arbeiten können. Der Aufbau von sekundären Datenbeständen oder teure Konvertierungen entfallen. Der fehleranfällige (bspw. durch Abtippen) und langsame Datenaustausch (Eigenerfassung) durch Papierdokumente oder digilogen Formaten entfällt.

Mit der Nutzung von XPlanung werden außerdem die Grundlagen geschaffen, um medienbruchfreie Verfahren im Bereich Planen und Bauen umzusetzen. Die Übergabe von vorhandenen Daten in andere Systeme wird ermöglicht und erlaubt die Weiterverwendung in darauf aufbauenden Kommunikations- und Geschäftsprozessen, z. B. die Bereitstellung in anderen Auskunftssystemen. Daten müssen entsprechend nicht öfters eingegeben werden, sondern können direkt online abgerufen und weiterverarbeitet werden, was nicht nur ökonomisch Mehrwerte bringt, sondern auch Verfahren beschleunigt.

Innovationsgrundlage

Mit dem Einsatz von XPlanung und der Bereitstellung von digitalen Planwerken werden Grundlagen für eine Vielzahl an möglichen, darauf aufbauenden Anwendungen geschaffen. Von interaktiven Auskunftsportalen zur einfachen Bereitstellung der Plandarstellungen profitieren Bürger in Beteiligungsprozessen, z.B. mit der Möglichkeit, textliche Festsetzungen einzusehen und ggf. auch zu kommentieren. Bauantragsstellende können perspektivisch von komplett digitalen Bauantragsverfahren profitieren, welches gerade in der Entwicklung ist und im Zusammenwirken von XPlanung, XBau und BIM (teil-)automatisierte Vorprüfungen und Feedback möglich macht. Standardisierte Daten ermöglichen somit perspektivisch die Beschleunigung und Qualitätsverbesserung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Hierbei zeigt sich, dass standardisierte Daten vielfach eine wichtige Voraussetzung sind, um solche Verfahrensoptimierungen und innovativen Partizipationsprojekte zu realisieren.

Länderübergreifende Planungsplattform Xplanung

Schleswig Holstein - Hamburg

Standardisierte Daten erleichtern die

Entwicklung von Anwendungen und tragen damit erheblich zur Vereinheitlichung und zur Reduktion von Komplexität von IT-Systemen und IT-Infrastrukturen bei. So kann mittels XPlanung die internetgestützte Bereitstellung¹⁹ von Plänen und die Auswertung und Visualisierung von Planinhalten gebietskörperschaftsübergreifend ermöglicht werden.

Wollen kommunalen Stellen ihre Daten selber zur Verfügung stellen, müssen Sie einen Server betreiben und unterhalten. Neben der Anschaffung, Einrichtung und Betreuung eines Servers sind weitere Personalkapazitäten notwendig, um die Daten so aufzubereiten, dass sie im Rahmen einer Geodateninfrastruktur veröffentlicht werden können. Eine zentrale Lösung erscheint aufgrund dieser Gegebenheiten sinnvoll.

Das Land Schleswig-Holstein und Dataport entwickeln derzeit in enger Zusammenarbeit mit der Leitstelle XPlanung / XBau eine zentrale Planungsplattform, die zur Ablage aller XPlan-konformen Pläne dienen soll. Es handelt sich um ein Kooperationsprojekt zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg. Das bedeutet, dass beide Länder die gleiche Software auf einer gemeinsamen Infrastruktur einsetzen werden, um Ressourcen zu sparen. Vorrangiges Ziel ist es jedoch, dass die Zusammenarbeit im Bereich der Raum- und Siedlungsentwicklung zum beiderseitigen Vorteil weiter ausgebaut wird. Mittels der Entwicklung einer gemeinsamen Planungsplattform auf Grundlage des standardisierten Datenmodells XPlanung sollen Planungsprozesse weiter verbessert werden.

Durch die Plattform wird es möglich sein, sämtliche von XPlan unterstützte Planwerke der Raumordnung, wie z. B. die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung, zentral abzulegen. Städten und Gemeinden (d.h. den kommunalen Planungsträgern) wird als geodatenhaltende Stellen ein eigener Zugangsbereich eingerichtet, um XPlanungs-Daten in die Datenhaltung zu laden, zu löschen sowie eingebettete Dokumente (wie z. B. Rasterpläne, Umweltberichte) zu importieren. Hiermit wird auch die eigenverantwortliche Nutzung sowie die Kontrolle über die in der jeweiligen Zuständigkeit vorliegenden Daten gewährleistet. Die Daten werden qualitativ gesichert, in dem beim Laden auf die Plattform mittels eines Werkzeuges die Einhaltung des Standards XPlanung validiert wird. Außer Kraft getretene Pläne können gelöscht und archiviert werden sowie geänderte oder neue Pläne eingefügt werden. Ein weiteres in die Plattform integriertes Werkzeug leitet aus den Datensätzen die zugehörigen Metadatenätze automatisiert ab. Metadaten sind Informationen, die Geodaten oder Geodatendienste beschreiben und es ermöglichen,

Geodaten und Geodatendienste zu ermitteln, in Verzeichnisse aufzunehmen und zu nutzen. Die erforderlichen Informationen zur Belegung der Metadatenfelder sind in den XPlanungs-Daten weitestgehend enthalten. Die nicht enthaltenen Elemente wie z.B. Kontaktangaben oder Nutzungsbedingungen müssen von der geodatenhaltenden Stelle nur einmal im Metadatenatz der gemeindebezogenen Geodatensatzreihe erfasst werden.

Alle raumbezogenen Planwerke, die auf Basis einer gesetzlichen Regelung Aussagen über eine geplante Bodennutzung enthalten, müssen in der europaweit einheitlichen Datenstruktur INSPIRE Planned Land Use (PLU) bis zum Jahr 2020 bereitgestellt werden. Liegen alle Planungsdaten im Standard XPlanung vor, können diese mit einer deutschlandweit definierten Transformationsregel und existierenden Transformationswerkzeugen in die von INSPIRE geforderte Datenstruktur von „Planned Land Use“ überführt werden. Es ist angedacht, auch diese Funktionalität automatisiert in die Planungsplattform zu integrieren.

Die verschiedenen Planarten sollen über unterschiedliche Geodatendienste abrufbar sein. Geodatendienste sind vernetzbare Anwendungen, welche Geodaten und Metadaten in strukturierter Form zugänglich machen. Darstellungsdienste ermöglichen es insbesondere, darstellbare Geodaten anzuzeigen. Downloaddienste ermöglichen es insbesondere, ganze Datensätze, vordefinierte Teile von Datensätzen oder im direkten Zugriff einzelne Geo-Objekte von Datensätzen als Kopien herunterzuladen.

Die Bereitstellung der Pläne erfolgt durch auf der Planungsplattform automatisch generierte Darstellungs- und Downloaddienste auf Basis der vom Open Geospatial Consortium (OGC) entwickelten, von der International Organization for Standardization (ISO) international normierten und von der EU im Rahmen von INSPIRE konkretisierten Standards: Web Map Service (WMS - Darstellungsdienste), Web Feature Service (WFS - Downloaddienste).

Zur Erfüllung der kommunalen Pflichten auf europäischer Ebene werden zudem INSPIRE-Dienste bereitgestellt. Die Dienste werden entsprechend den Vorgaben der INSPIRE-Durchführungsbestimmungen zu den Netzdiensten und zur Interoperabilität von Geodatensätzen und Geodatendiensten erstellt.

¹⁹ Pietsch, M.; Richter, A.; Henning, M. (2016): Aufbau von Geoportalen sowie Entwicklung spezifischer Geo-Webapplikationen unter Verwendung des Standards XPlanung. Shortpaper, AGIT – Journal für Angewandte Geoinformatik, 2/2016.

Metadaten zu den jeweiligen Geodaten-diensten werden automatisiert erzeugt und bereitgestellt. Die Bereitstellung der Metadaten zu den jeweiligen Plänen erfolgt über einen Metadatenkatalog (z.B. SH-MIS in Schleswig-Holstein).

Die Dienste der Plattform können leicht in bereits existierende, von der Plattform unabhängige Geo-Portale und Anwendungen integriert werden, um die Möglichkeit zu schaffen, auf bereits bestehenden Systemen aufbauen zu können, d.h. auch bereits von geodatenhaltenden Stellen betriebene Geo-Webdienste können die Plattformdienste in ihre Anwendungen integrieren, werden aber von Generierung und Bereitstellung der Dienste sowie der Datenhaltung entlastet.

Zurzeit werden in Workshops mit den geodatenhaltenden Stellen in Schleswig-Holstein die genauen Anforderungen an die Planungsplattform definiert. Die Pla-

nungsplattform soll bis Ende des Jahres einsatzbereit sein. Die Umsetzung wird mit Plänen eines Pilotkreises sowie mit bereits XPlan-konform vorliegenden Plänen der beiden Länder begonnen. Auf lange Sicht ist anvisiert, die Planungsplattform auch auf weitere Bundesländer auszuweiten.

Fazit:

Xplanung stellt als hochwertiges, praxisnahes, semantisches Wissensrepräsentationsdatenmodell und Datenaustauschformat einen bewährten Standard im Bereich räumlicher Planwerke der öffentlichen Verwaltung zur Verfügung, der die Herausforderungen hinsichtlich digitaler Informationsdurchgängigkeit und umfassender digitaler Informationsnutzung meistert und auch in Zukunft meistern wird. Der Standard Xplanung ist fest in der deutschen IT-Standardisierungsagenda

der öffentlichen Verwaltung verankert und erfüllt alle Anforderungen auf technischer, semantischer, organisatorischer und rechtlicher Ebene. Der Standard ist seit dem IT-Planungsratsbeschlusses vom Oktober 2017 verbindlich anzuwenden.

Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Planungsträger sind nun aufgerufen, ihre räumlichen Planwerke in den Xplanung-Standard zu überführen, um zur Etablierung des Standards beizutragen, von den Mehrwerten zu profitieren und einen wichtigen Beitrag zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen und E-Government-Services zu leisten. Ziel sollte es sein, Pläne flächendeckend bereitzustellen. Denn intelligente Datengrundlagen unterstützen in zeitlich verdichteten Planungsprozessen Beteiligungen von Seiten der Öffentlichkeit, Wirtschaft und Fachexperten und unterstützen somit gute Entscheidungsfindungen.

Negative Zinsen in der Gebührenkalkulation der Abwasserbeseitigung Was tun?

Reimer Steenbock, Verbandsdirektor a.D.

Viele Träger der Abwasserbeseitigung beklagen teilweise hohe negative Zinsen in ihren Gebührenkalkulationen für die Abwasserbeseitigung. Gesucht wird nach einer Lösung, vielleicht auch einer Gesetzesänderung, mit der man die Auswirkungen beseitigen oder mildern könnte.

Dazu die folgende Situationsschilderung: Negative Zinsen sind die "normale" Folge einer bestimmten Verfahrensweise, wie sie vom Land vorgegeben war, von den Gemeinden irgendwann in den Auswirkungen gespürt wurde, vom OVG in den notwendigen rechtlichen Rahmen gestellt wurde, zu Gesetzesänderungen führte und dann doch in der Praxis nicht zu einer wesentlichen Änderung eingefahrener Verfahrensweisen führte.

1974 wurde das kamerale Haushaltsrecht eingeführt, dessen Bestandteil auch ein § 11 GemHVO war. Dort war – abweichend vom Kassenwirksamkeitsprinzip – bestimmt, dass eine Verzinsung des Anlagekapitals in den Haushalt aufzunehmen sei. Dass es nur das Anlagekapital, also eine kalkulatorische Kapitalberechnung aus dem Anlagevermögen sein konnte, war der Tatsache geschuldet, dass es ab 1974 den Grundsatz der Gesamtdeckung gab. Demgemäß existierte für kosten-

rechnende Einrichtungen kein Nachweis des Umlaufvermögens gesondert für diese öffentlichen Einrichtungen (hier die zur Abwasserbeseitigung). Also musste die kalkulatorische Zinsberechnung aus dem Anlagevermögen gesetzlich geregelt sein/werden. Soweit es diese in Kommunalabgabengesetzen noch nicht gab, wurde sie nach und nach eingeführt. Auch in Schleswig-Holstein stimmten/stimmen § 6 KAG und § 11 GemHVO überein.

Zu den Rahmenbedingungen einer kalkulatorischen Zinsberechnung gehörte und gehört, dass Zuweisungen und Zuschüsse sowie Beiträge und beitragsähnliche Entgelte als unverzinsliches Kapital abzuziehen sind. Der Rest ist die nicht aufteilbare Endsumme aus Eigen- und Fremdkapital (deshalb kalkulatorischer Ansatz), die mit einem einheitlichen Zinssatz, am besten einem Mischzinssatz, verzinst werden soll und so in die Gebührenkalkulation eingeht.

In Schleswig-Holstein legte das Land sehr großen Wert auf kostendeckende Entgelte.

Sonderrechnungen durch die Anwendung des Eigenbetriebsrechts für Einrichtungen, die mit Kostendeckungsanspruch geführt wurden (z.B. Abwasserbeseiti-

gung), waren (in Schleswig-Holstein) früher einmal verpönt. Anfang der 80er Jahre des letzten Jahrhunderts scheiterte der erste Versuch der Stadt Ratzeburg, die Anwendung der Regelungen der Eigenbetriebsverordnung für die Abwasserbeseitigung der Stadt umzusetzen, u.a. um die Auflösung der Beiträge zu ermöglichen, am Widerstand des Innenministeriums.

Das Innenministerium war damals nicht nur der Auffassung, dass eine Auflösung der Beiträge nicht in Betracht käme. Darüber hinaus wurde vehement die Auffassung vertreten, dass bei Einrichtungen wie der Abwasserbeseitigung, die mit Kostendeckungsanspruch geführt werden (sollen), die Kalkulation von Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte zwingend sei. Diskussionen und Auseinandersetzungen über diese Auffassung wurden in den 80er Jahren vehement und über Jahre geführt. Das Innenministerium stellte große Berechnungen an, die auch veröffentlicht wurden, dass eine Berechnung der Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte zwingend erforderlich sei, um neben der Erwirtschaftung von Abschreibungen auf Anschaffungswerte einschließlich derjenigen auf den beitragsfinanzierten Vermögensteil (also ohne Auflösung) das notwendige Geld für die Reinvestitionen zu erwirtschaften.

Das ist längst widerlegt und Abschreibungen auf Wiederbeschaffungswerte werden in Schleswig-Holstein kaum noch kalkuliert (wenn die Zinsberechnung richtig erfolgt).

Es folgte die Phase des Baus von Abwasserbeseitigungsanlagen auch in kleineren und kleinsten Gemeinden. Bei der in Schleswig-Holstein damals anzutreffen-

den Mentalität (Geld hat man oder man gibt es nicht aus) waren in ländlich strukturierten Gemeinden Finanzierungssysteme nicht selten, bei denen die Baukosten für die Abwasserbeseitigung zur Hälfte durch Zuweisungen des Landes (damals wurde noch hoch gefördert) und die andere Hälfte aus einmaligen Beiträgen finanziert worden sind.

Nebenerkenntnis: Im Zuge des Baus der Abwasseranlagen wurden damals viele Straßen im ländlichen Raum quasi neu gebaut, sodass die Erhebung von Straßenbaubeiträgen in kleinen und kleinsten Gemeinden damals überflüssig war.

Bei einer Finanzierung des Anlagevermögens jeweils zur Hälfte aus Zuweisungen und Zuschüssen sowie zur Hälfte aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten ergaben sich relativ frühzeitig Erkenntnisse, dass das bei der Zinsberechnung ganz bestimmte Konsequenzen hat. Es können sich nämlich keine positiven zu verzinsenden Zinsbeträge ergeben. Selbst bei Gemeinden und Städten, die zwar nicht eine 100%ige Finanzierung aus Beiträgen und Zuweisungen zu verzeichnen hatten, die aber einen erheblichen Anteil einer solchen Finanzierung hatten, kamen nach kurzer Zeit, nach 10 oder 15 Jahren, zu entsprechender Erkenntnissen. Das zu verzinsende Kapital war plötzlich negativ. Nun ist ein „negatives“ Kapital für die normale Betrachtung (schon immer die eines Kämmers) nur schwer erträglich, also wurde bei den Rechenmodellen nach einer Lösung gesucht. Die Lösung hat das OVG geliefert. In seiner Entscheidung von 1991 und auch in den Entscheidungen danach hat es „zur Ordnung gerufen“ und auf der Grundlage der mathematisch ermittelten Zahlen Recht gesprochen. Seitdem gibt es „negative Zinsen“ in Schleswig-Holstein.

Negative Zinsen sind nichts anderes als Ertragszinsen für das von den Gebührenschuldern aufgebrachte Kapital, das doppelt finanziert worden ist, einmal über die Beträge und ähnlichen Entgelte sowie über Zuweisungen und Zuschüsse, und danach ein zweites Mal durch Abschreibungen in den Gebühren. Diese Geldmittel durften und dürfen von den Gemeinden bis zur Wiederverwendung in Form von Investitionen in Abwasserbeseitigungsanlagen für anderen Zwecke vorübergehend verwandt werden.

Diese Erkenntnisse gingen dann auch an der großen Politik im Land nicht vorbei:

- Irgendwann starb die unbedingte Verpflichtung, Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte zu kalkulieren. Die Möglichkeit besteht zwar noch (§ 6 Abs. 2 Satz 4 KAG), aber es praktiziert fast keiner mehr. Das bis dahin aufgelaufene Aufkommen an Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte ist nämlich (heute noch) zusätzliches unverzinsliches Kapital.

- Irgendwann gab es dann doch eine Haushaltsstelle für negative Zinsen (auf der Einnahmenseite) in der Haushaltssystematik, nachdem es über Jahre hinweg nur auf der Ausgabenseite für die Verzinsung des Anlagekapitals eine solche Position gegeben hat. Damit war dann den haushaltsrechtlichen Auswirkungen der entsprechenden Kalkulationsvorschriften einigermmaßen Rechnung getragen.

- Irgendwann war nicht mehr zu bestreiten, dass es Geldmittel gibt, die als Abschreibungen in Gebühren für die Abwasserbeseitigung erwirtschaftet worden sind, die aber für etwas anderes (z.B. Schulen, Kindergärten, Bürgerhäuser, Straßenbau) verwendet worden sind und die eigentlich den Gebührenschuldern zustehen. Das führte dazu, dass in der Kameralistik eine Abschreibungsrücklage eingeführt wurde, in der genau die Beträge, die zu negativen Zinsen führen, angesammelt werden sollten, damit sie nicht, wie bis dahin üblich, jährlich für andere Einrichtungen und Zwecke verbraucht werden.

- Ganz Schlaue haben die Abwasserbeseitigung auf einen Dritten übertragen und das eigentlich vorhandene (Eigen-) Kapital (das negative Kapital) behalten und für ein Bürgerhaus oder andere Einrichtungen verwandt.

Nebeneffekt: Mit der Einführung der Doppik sind solche Geldbestände und Reservierungen „überflüssig“. Die gesamten angesammelten Abschreibungsrücklagen, die noch nicht verbraucht waren, sind bei der Doppik-Einführung „verbraucht“ worden. Damit ging im Übrigen dann auch die haushaltsrechtliche Nachweismöglichkeit für negatives Kapital, die sich in der Kameralistik irgendwann, wenn auch nur unvollständig, endlich eingestellt hatte, verloren. Ein Ertragskonto für negative Zinsen (= interne Ertragszinsen) gibt es in der Doppik nicht mehr.

Zurück in die 80er Jahre: Auch an Schleswig-Holstein ging die Sehnsucht, die Privatisierung der Abwasserbeseitigung mache alles billiger, nicht vorüber. Das Modell der Schleswig-Holstein Abwasser GmbH sollte alles sehr viel billiger machen. Nebeneffekt war, dass es für einen privaten Dritten das Selbstverständlichste auf dieser Welt war und ist, dass Zuweisungen und Beiträge, die ihm von der Gemeinde weitergegeben werden, aufgelöst werden mussten und müssen. Zusätzlich gezahlte Abschreibungen auf den so finanzierten Vermögensteil, wären für einen privaten Dritten Gewinn gewesen, die er auch noch zu versteuern gehabt hätte. Auf Initiative des Gemeindefages entwickelte sich eine Diskussion darüber, ob es nicht notwendig und sinnvoll sei, die Auflösung der Beiträge zuzulassen. Es folgte eine intensive und umfassende Diskussi-

on. Sie endete mit Auseinandersetzungen im zuständigen Landtagsausschuss, wo sich beispielsweise die Wibera heftig gegen die Möglichkeit der Auflösung ausgesprochen hat. Die GeKom hat (für den Gemeindefag) Modellrechnungen vorgelegt, wonach negative Zinsen durch die Auflösung der Beiträge wesentlich verringert, wenn nicht sogar teilweise beseitigt werden können. Hätte man die Auflösung der Beiträge von Anfang an praktiziert und zugelassen, wäre es gar nicht erst zu den heutigen Verhältnissen gekommen.

Im Ergebnis wurde das Kommunalabgabengesetz geändert (2003) und erhielt die heutige Form: Die Auflösung der Beiträge ist seit 01.01.2004 zulässig. Die Auflösung ist aber nur zulässig, wenn die Auflösungsbeträge ertragswirksam eingesetzt worden sind, also zur Senkung der Gebühren (Kompensation der Abschreibung) geführt haben. Nur in den Fällen, in denen vorher nachweislich eine ertragswirksame Auflösung erfolgt ist (die Schleswig Abwasser GmbH-Fälle), ist eine Auflösung vorher zulässig. Für Zuweisungen und Zuschüsse ist eine Auflösung unzulässig, es sei denn, die Bewilligungsbehörde hat das zur Entlastung einzelner oder bestimmter Gebührenschuldner zugelassen (§ 6 Abs. 2 Satz 6 KAG).

Die Auflösung der Zuweisungen und Zuschüsse ist übrigens im Prinzip in fast keinem anderen Bundesland zulässig und zulässig gewesen. Die Erwirtschaftung von Abschreibungen auf den zuweisungsfinanzierten Vermögensteil führt auch zur Doppelfinanzierung, aber nicht durch den Gebührenzahler. Bei Einrichtungen, die nicht mit eigenem Eigenkapital der Gemeinde versehen werden müssen, sind die Zuweisungen und Zuschüsse (aus Steuermitteln finanziert) Ersatz Eigenkapital. Die Erwirtschaftung von Abschreibungen führt zu einem Mindestbetrag, der dauerhaft unverzinslich zur Investitionsfinanzierung zur Verfügung steht.

Beispiele und die Entwicklung von Beispielen in die Zukunft hinein, dass irgendwann durch die negativen Zinsen zuerst die Abschreibungen und dann auch die tatsächlichen Ausgaben für Betrieb, Verwaltung, Unterhaltung u.U. nicht mehr in der Gebühr finanziert werden können (müssen), weil der Abzug höher ist als die Abschreibungen und die tatsächlichen Ausgaben, die anfallen, ist nachvollziehbar. Entsprechende Beispiele werden in den Seminaren, die Frau Dewenter-Steenbock und Herr Steenbock für die Verwaltungsschule, Verwaltungsakademie, KOMMA seit Jahr und Tag durchführen, immer wieder durchgespielt.

Also muss man rechtzeitig anfangen, darüber nachzudenken, ob man auflöst und ab wann man auflöst.

Man kann nur jeder Gemeinde dringend

empfehlen, auf der Grundlage des heutigen Investitionsbedarfs, insbesondere, nachdem Sanierungskonzepte allenthalben erstellt werden/erstellt wurden und vorliegen, eine zehnjährige Gebührevorschaurechnung durchzuführen. Anhand dieser Gebührevorschaurechnung muss deutlich werden, in welchem Umfang Abschreibungsmittel bereits von der Gemeinde erhoben worden sind, die noch nicht reinvestiert worden sind und die derzeit zu negativem Kapital führen. In dem Moment, wo man sie reinvestiert, ist auch das nega-

tive Kapital beseitigt, vielleicht sogar ein dann „positives“ Kapital geworden. Bei der Eröffnungsbilanz für die Doppik kommt die Frage, mit welchem Betrag die Sonderposten bei der Abwasserbeseitigung auf der Passivseite eingesetzt werden. Vielfach führt das zu dem überraschenden Moment, dass die Sonderposten auf der Passivseite wesentlich höher sind als die Posten auf der Aktivseite. Wenn dann jemand auf die Idee kommt, bei der Eröffnungsbilanz doch so zu tun, als wenn man schon seit dem Eingang

der Beiträge und Zuweisungen aufgelöst hätte, führt das natürlich zu einem deutlich angenehmeren Verhältnis. Es führt allerdings auch dazu, dass aus der erhobenen Beitragssumme, die nicht ertragswirksam aufgelöst, sondern einfach rechnerisch verringert worden ist, plötzlich eine verlorene Abgabenzahlung des Bürgers wird. Der Beitrag und seine positiven Wirkungen auf die Gebühren wird den Gebührenschuldern im Rahmen eines enteignungsgleichen Eingriffs entzogen.

Ministerpräsident Daniel Günther: „Lasst uns mit dem Einheitsbuddeln eine neue Tradition ins Leben rufen!“

Eugen Witte, Staatskanzlei, Stellv. Regierungssprecher

„Stell dir vor, am 3. Oktober würde jeder Mensch in Deutschland einen Baum pflanzen. 83 Millionen. Jedes Jahr. Ein neuer Wald. Von Nord nach Süd, von Ost bis West. Für das Klima. Und für dich und deine Familie. Für unsere Zukunft.“ Mit diesen Worten wirbt Ministerpräsident Daniel Günther zurzeit für die Social-Media-Kampagne der Staatskanzlei zum Tag der Deutschen Einheit 2019 am 2. und 3. Oktober in Kiel. „Ziel der Aktion #Einheitsbuddeln ist es, eine neue Tradition für den deutschen Nationalfeiertag ins Leben zu rufen. Ich würde mich sehr freuen, wenn die Gemeinden dabei tatkräftig mithelfen“, sagt Jörg Bülow, geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages.

#Einheitsbuddeln: Die große Baumpflanzaktion zum Tag der Deutschen Einheit

Die Iren sind berühmt dafür, den Saint Patrick's Day in Grün zu feiern. Die Niederländer tragen zum Geburtstag ihres Königs Orange. In manchen Teilen Indiens lässt man am Unabhängigkeitstag Drachen steigen. In Deutschland gibt es bisher noch keine solche Tradition für den Nationalfeiertag. Das soll sich mit der Aktion #Einheitsbuddeln ändern, sagte Staatssekretär Dirk Schrödter beim Start der Kampagne in Kiel. „Wir wollen in diesem Jahr nicht nur zurückblicken, wenn wir am 3. Oktober den wichtigsten Feiertag der Deutschen feiern. Wir wollen zugleich einen Impuls für die Zukunft setzen“, so der Chef der Staatskanzlei. „Unser Motto lautet ‚Mut verbindet‘. Verbinden

soll uns auch eine neue Tradition, die wir in Schleswig-Holstein begründen wollen: das Einheitsbuddeln. Wir wollen gemeinsam tausende Bäume pflanzen. Jedes Jahr soll so ein neuer Wald entstehen“, sagte Schrödter.



Zum Start der neuen Tradition sollen Land, Kommunen, Wirtschaft sowie die Bürgerinnen und Bürger mindestens 40.000 neue Bäume in Schleswig-Holstein pflanzen. Diese Zahl soll dann von Jahr zu Jahr und von Land zu Land gesteigert werden, bis sich das Ritual zum Tag der Deutschen Einheit etabliert hat. Außer dem Spaß am gemeinsamen Buddeln hat die Aktion natürlich auch einen praktischen Nutzen. „Wir wissen, dass Aufforstungen eines der wirksamsten Mittel gegen den Klimawandel überhaupt und einer der entschei-

denden Schlüssel zum Erreichen der Klimaziele sind. Unsere Aktion zeigt einmal mehr, Schleswig-Holstein ist seiner Zeit voraus. Während anderenorts noch diskutiert wird, wie Aufforstungen gelingen können, haben wir bereits ein konkretes Projekt am Start“, sagte Schrödter.

Hinter der Kampagne #Einheitsbuddeln steht ein breites Bündnis

Hinter der Aktion #Einheitsbuddeln steht ein breites Bündnis. Dazu gehören neben dem Gemeindetag und dem Städteverband auch der Landesverband der Gartenfreunde, der Landesverband deutscher Baumschulen, der Landesverband

Garten- und Landschaftsbau, die Landwirtschaftskammer und der Verband norddeutscher Wohnungsunternehmer. Die Fielmann AG hat als Mitinitiatorin der Kampagne 10.000 Bäume gespendet und gibt für jeden der nächsten 15.000 Bäume, die von Unternehmen und Privatpersonen gespendet werden, einen Zweiten dazu. Weitere Partner, so hofft Schrödter, werden folgen.

In den sozialen Medien findet die Kampagne ebenfalls breite Unterstützung. Reiner Haseloff, der Ministerpräsident von Sach-

sen-Anhalt, hat in Halle eine Flatterulme gepflanzt und ein Foto davon auf Facebook veröffentlicht. Auch der Cartoonist Ralph Ruthe, der Kabarettist Eckart von Hirschhausen, die Klimaschutzorganisation atmosfair und das „Climate Reality Project“ des ehemaligen US-Vizepräsidenten Al Gore haben ihre Unterstützung zugesagt.

„Dass sich in nur wenigen Wochen ein so starkes Bündnis für diese große Baumpflanzaktion gebildet hat, belegt, dass im Norden schnell und beherzt gehandelt wird. Ich danke allen Beteiligten für ihr großes Engagement und ihre intensive und aktive Unterstützung“, sagte der Staatssekretär. Gefragt seien jetzt vor allem die Menschen in und um Schleswig-Holstein. „Jede und jeder kann dabei helfen, einen neuen Wald entstehen zu lassen“, sagte der Chef der Staatskanzlei. Eine Beteiligung sei auf verschiedensten Wegen möglich.

So können sich Einzelpersonen und Kommunen an der Aktion beteiligen

- Einen Baum spenden: Auf der Platt-

form betterplace.org kann man für fünf Euro einen Baum spenden, der von den Landesforsten Schleswig-Holstein auf einer Fläche in der Nähe von Brekendorf gepflanzt wird.

- Andere auf die Aktion aufmerksam machen: Über die Website www.einheitsbuddeln.de kann man Infopakete mit Flyern, Plakaten und Aufklebern bestellen, um das #Einheitsbuddeln bekannter zu machen.
- Im eigenen Garten einen Baum pflanzen: Zuhause mit der Familie, Freunden oder Nachbarn den Tag der Deutschen Einheit feiern. Tipps dazu gibt es auf www.einheitsbuddeln.de.
- Eine Pflanzparty ausrichten: Vor allem Kommunen und Unternehmen sind aufgefordert, am 3. Oktober eigene Baumpflanzpartys zu organisieren und diese gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu feiern.

Es werden bereits ganz unterschiedliche Aktionen geplant

Bisher wurden schon verschiedene öf-

fentliche und nicht-öffentliche Events angekündigt. Eine Abteilung der NATO wird am 2. Oktober auf Sizilien einen Olivenbaum pflanzen. Der Deutsche Frauenring pflanzt auf einer Wiese in Lübeck elf Bäume, und in Brunsbüttel lädt der Schrebergärtner-Verein zu einer Baumpflanzparty ein. Alle geplanten Aktionen sind auf der Website einheitsbuddeln.de auf einer Karte eingetragen.

„Schon jetzt zeigt sich, dass die Tradition auf ganz unterschiedliche Art und Weise interpretiert werden kann – von der großflächigen Pflanzung von Obstbäumen auf einer Streuobstweise bis hin zur Pflanzung eines einzelnen Baumes auf dem Schulgelände“, sagt SHGT-Geschäftsführer Jörg Bülow. „Für die Kommunen bietet die neue Tradition also die Gelegenheit, für Einwohner und Gäste attraktive und gleichzeitig individuelle Angebote zu machen, die den Tag der Deutschen Einheit zu einem Erlebnis werden lassen und ein Gefühl der Gemeinschaft vermitteln, das in den gepflanzten Bäumen ein bleibendes Symbol findet.“

Rechtsprechungsberichte

VGH Bayern zu den Voraussetzungen einer verkehrlichen Erschließung eines Bauvorhabens

Der VGH Bayern hat mit Beschluss vom 08. April 2019 – 1 CS 19.261 – grundsätzliche Aussagen zu den Voraussetzungen der Sicherung einer verkehrlichen Erschließung eines Bauvorhabens getroffen. In dem zugrundeliegenden Sachverhalt wurde mit einer Baugenehmigung dem Bauherrn die Errichtung eines Wohnhauses mit zwei Wohneinheiten nebst Tiefgarage genehmigt. Das Einvernehmen der Gemeinde wurde durch die Bauaufsicht ersetzt. Die Gemeinde hält die Baugenehmigung mangels gesicherter Erschließung für bauplanungsrechtlich unzulässig und sieht sich in ihren Rechten verletzt.

Der VGH Bayern führte in seinem Beschluss aus, dass das Vorhaben bauplanungsrechtlich unzulässig sei, da keine ausreichende verkehrliche Erschließung nachgewiesen worden sei und die Ersetzung des Einvernehmens rechtswidrig, entschied der VGH. Die Sicherung der ausreichenden Erschließung als Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit baulicher Anlagen setze hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung voraus, dass das Baugrundstück für Kraftfahrzeuge erreichbar ist. Welche Anforde-

rungen im Einzelnen zu stellen sind, richte sich nach dem konkreten Vorhaben, das auf einem Grundstück errichtet werden soll. Die Zuwegung müsse von ihrer Breite und Beschaffenheit die Zufahrt von Kraftfahrzeugen, besonders von solchen der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und der Ver- und Entsorgung, ermöglichen. Die Erschließung sei gesichert, wenn damit gerechnet werden könne, dass sie bis zur Herstellung des Bauwerks funktionsfähig angelegt und zu erwarten sei, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen werde. Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall. Das Baugrundstück liege nicht an einer für den Verkehr mit Fahrzeugen gewidmeten öffentlichen Straße. Bei der an das Baugrundstück angrenzenden Wegefläche handele es sich nur um einen beschränkt-öffentlichen Weg für den Fußgängerverkehr. Da der Gemeindegebrauch durch die Widmung auf die Nutzung durch Fußgänger beschränkt ist, ist ein regelmäßiges Befahren der Fläche durch Kraftfahrzeuge unzulässig. Auch die mit einer Dienstbarkeit als Zuwegung gesicherte Fläche auf dem Nachbargrundstück reiche nicht für eine verkehrliche Erschließung aus, da hier nur ein „ca. 2 m breiter Streifen“ umfasst sei. Die erforderliche Mindestbreite der an ein Baugrundstück

heranführenden Straße ist zwar weder bundes- noch landesrechtlich ausdrücklich geregelt. Um die Anfahrbarkeit des Baugrundstücks für Kraftfahrzeuge zu ermöglichen, ist für ein Wohnbauvorhaben im Innenbereich jedoch in der Regel eine Wegbreite von mindestens 3 m erforderlich. Diese Wegbreite sei nicht gegeben bzw. vor allem auch nicht gesichert.

Folgende generelle Anforderungen an die Sicherung der Erschließung lassen sich der Entscheidung entnehmen:

- Die Sicherung der ausreichenden Erschließung als Voraussetzung für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit baulicher Anlagen setzt zur verkehrlichen Erschließung voraus, dass das Baugrundstück für Kraftfahrzeuge erreichbar ist.
- Die Zuwegung muss dabei so beschaffen sein, dass die Zufahrt von Kraftfahrzeugen, insbesondere solchen von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst und der Ver- und Entsorgung, möglich ist.
- Um die Anfahrbarkeit eines Baugrundstücks für Kraftfahrzeuge zu ermöglichen, ist daher für ein Wohnbauvorhaben im Innenbereich in der Regel eine Wegbreite von mindestens 3 m erforderlich.

OVG Sachsen:

Nachbar kann nicht genehmigungsfähiges Vorhaben im Außenbereich nicht abwehren

Das OVG Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 19. Februar 2019 – 2 L 87/17 – ausgeführt, dass der Außenbereichsnorm des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BauGB keine drittschützende Wirkung zukommt. Im Einzelnen legt das Gericht folgendes dar:

- Die Darstellungen eines Flächennutzungsplans sind bei Vorhaben im Außenbereich allein nach Maßgabe der nicht drittschützenden Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu berücksichtigen.
- § 35 BauGB kommt nicht die Funktion einer allgemein nachbarschützenden Norm zu. Es besteht kein allgemeiner Schutzanspruch des Nachbarn auf Nichtausführung objektiv nicht genehmigungsfähiger Vorhaben im Außenbereich.
- Auch ein Gebietserhaltungsanspruch besteht im Außenbereich nicht.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt wehren sich die Eigentümer eines Grundstücks gegen die dem Nachbarn des unmittelbar angrenzenden Wochenendgrundstücks erteilte Baugenehmigung für eine Nutzungsänderung von einem Wochenendgrundstück in ein Café mit Außenbewirtung. Die Eigentümer berufen sich darauf, dass nach dem Flächennutzungsplan ein Sondergebiet für Wochenendhäuser bestehe und das Nachbarvorhaben dort unzulässig sei. Weiter berufen sie sich auf den Gebietserhaltungsanspruch.

Das OVG Sachsen-Anhalt entschied, dass das Nachbarvorhaben nicht gegen drittschützende Vorschriften verstößt, auf die sich die Grundstückseigentümer berufen könnten. Zur Begründung führte es aus, dass es zunächst nicht zutreffend sei, dass das Nachbargrundstück im räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans sowie des darin dargestellten „Sondergebiets für Wochenendhäuser“ und damit im Anwendungsbereich des § 10 BauNVO liege. § 10 BauNVO finde nur dann Anwendung, wenn eine entsprechende Festsetzung nach § 1 Abs. 3 BauNVO Bestandteil eines entsprechenden Bebauungsplans sei. Ein Bebauungsplan existiere vorliegend jedoch nicht.

Das Vorhaben des Nachbarn liege vielmehr im Außenbereich und sei insofern einzig nach § 35 BauGB zu beurteilen: Die Vorschrift des § 35 BauGB sei anzuwenden auf Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB, die weder im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans i. S. d. § 30 Abs. 1 BauGB noch innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile i. S. d. § 34 BauGB liegen. Das sei bei den Grundstücken der Beteiligten der Fall.

Die Darstellungen eines Flächennutzungsplans seien bei Vorhaben im Außenbereich allein nach Maßgabe der jedoch gerade nicht drittschützenden Regelung des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB zu berücksichtigen; hierauf können sich die Grundstückseigentümer mithin nicht berufen. § 35 BauGB komme nicht die Funktion einer allgemein nachbarschützenden Norm zu. Es bestehe insofern auch kein allgemeiner Schutzanspruch des Nachbarn auf Nichtausführung objektiv nicht genehmigungsfähiger Vorhaben im Außenbereich.

Vom Café gingen vorliegend auch keine schädlichen Umwelteinwirkungen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB aus, weshalb auch kein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme vorliege. Auch ein Gebietserhaltungsanspruch bestehe im Außenbereich nicht. Das Nachbarvorhaben verletze keine drittschützenden Vorschriften, weshalb die Nachbarn sich auch nicht erfolgreich gegen die Baugenehmigung zur Wehr setzen könnten.

EuGH:

Mindest- und Höchstsätze der HOAI verstoßen gegen EU-Recht

In dem von der EU-Kommission angestregten Vertragsverletzungsverfahren hat der EuGH am 04.07.2019 - C-377/17 - entschieden, dass die verbindlichen Vorgaben von Mindest- und Höchstsätzen in der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Niederlassungsfreiheit erfüllen.

Hinsichtlich der Unzulässigkeit der Mindestsätze stützt sich der EuGH maßgeblich darauf, dass es eine Inkohärenz der deutschen Regelung gäbe. Das mit den Mindestsätzen verfolgte Ziel, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu erhalten, könne nicht erreicht werden, wenn diese Leistungen auch von Dienstleistern erbracht werden können, die ihre fachliche Eignung nicht nachgewiesen haben.

Die verbindliche Festsetzung der Höchstsätze hält der EuGH nicht für verhältnismäßig, da es ausreichen könnte, den Kunden unverbindliche Preisorientierungen für die verschiedenen von der HOAI erfassten Leistungen zur Verfügung zu stellen. Gleichwohl hat der EuGH – zum Teil entgegen den engeren Ausführungen des Generalanwalts – anerkannt, dass zwingende Gründe des Allgemeininteresses die Festsetzung von Mindestpreisen rechtfertigen können. Daher kann es nach dem EuGH sachgerecht sein, die Gefahr von „Billigangeboten“ durch Mindestsätze zu begrenzen. Hierdurch könne verhindert werden, dass Leistungen zu Preisen angeboten werden, die langfristig nicht die Qualität dieser Leistungen gewährleisten können. Daher könne die Existenz von Mindestsätzen bei der Vergabe von Pla-

nungsleistungen gerade wegen der durch eine große Zahl von kleinen und mittleren Unternehmen geprägten Beschaffenheit des deutschen Marktes dazu beitragen, eine „hohe Qualität der Planungsleistungen zu gewährleisten“.

Der EuGH erinnert jedoch daran, dass eine nationale Regelung nur dann geeignet ist, die angestrebten Ziele zu erreichen und diesem Anliegen gerecht zu werden, wenn diese Ziele in „kohärenter und systematischer Weise“ umgesetzt werden. Hier sieht der EuGH aber eine zur EU-Rechtswidrigkeit führende „Inkohärenz“ der deutschen Regelung. Diese „Inkohärenz“ ergibt sich nach Rn. 91 des Urteils insbesondere daraus, dass in Deutschland

„die Planungsleistungen nicht bestimmten Berufsständen vorbehalten seien, die einer zwingenden berufsständischen- oder kammerrechtlichen Aufsicht unterliegen, und neben Architekten und Ingenieuren auch andere nicht reglementierte Dienstleistungsanbieter Planungsleistungen erbringen könnten.“

Darauf fußend weist der EuGH weiter in Rn. 92 auf Folgendes hin:

„Der Umstand jedoch, dass in Deutschland Planungsleistungen von Dienstleistern erbracht werden können, die nicht ihre entsprechende fachliche Eignung nachgewiesen haben, lässt im Hinblick auf das mit den Mindestsätzen verfolgte Ziel, eine hohe Qualität der Planungsleistungen zu erhalten, eine Inkohärenz in der deutschen Regelung erkennen. Trotz des Befunds in Rn. 88 des vorliegenden Urteils ist nämlich festzustellen, dass solche Mindestsätze nicht geeignet sein können, ein solches Ziel zu erreichen, wenn – wie aus den beim Gerichtshof eingereichten Unterlagen hervorgeht – für die Vornahme der Leistungen, die diesen Mindestsätzen unterliegen, nicht selbst Mindestgarantien gelten, die die Qualität dieser Leistungen gewährleisten können.“

In der Folge stellt der EuGH in der Rn. 93 seines Urteils fest,

„dass es der Bundesrepublik Deutschland nicht gelungen ist, nachzuweisen, dass die in der HOAI festgelegten Mindestsätze geeignet sind, die Erreichung des Ziels einer hohen Qualität der Planungsleistungen zu gewährleisten und den Verbraucherschutz sicherzustellen.“

Aufgrund des Urteils muss Deutschland die HOAI europarechtskonform anpassen. Bereits abgeschlossene Verträge, bei denen eine Honorarermittlung nach den Vorgaben der HOAI vereinbart ist, behalten grundsätzlich ihre Gültigkeit.

VG Stuttgart:

Landwirt kann Kunstrasenplatz nicht verhindern

Ein Landwirt hat wegen möglicher Verunreinigung seiner landwirtschaftlichen

Flächen durch Mikroplastik per Eilantrag versucht, die der Stadt Uhingen als Bauherrin am 20.02.2019 erteilte Baugenehmigung für den Neubau eines Kunstrasenspielfeldes zu stoppen. Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat den Eilantrag mit Beschluss vom 19.07.2019 - Az.: 2 K 4023/19 - abgelehnt. Mikroplastik sei laut REACH-Verordnung derzeit nicht als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft. Der Landwirt könne sich heute nicht auf möglicherweise anstehende Änderungen dieser Bewertung berufen.

Mit seinem am 18.06.2019 eingereichten Eilantrag machte der Landwirt unter anderem (erstmalig) geltend, aufgrund der Verlegung des Kunstrasenbelags (Rasenfloor) sowie des Kunstrasengranulats werde Mikroplastik freigesetzt und durch Winderosion auf seine angrenzenden und weiteren nahegelegenen landwirtschaftlich genutzten Flächen verteilt. Gelange der Belag durch Auswaschungen in das Grundwasser, würden seine Grundstücke nachhaltig beeinträchtigt. Er begründete seinen Vortrag mit einer Studie des Fraunhofer-Instituts für Umwelt-, Sicherheits- und Energietechnik und dem Vorschlag

der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA), in die REACH-Verordnung (1907/2006/EG) ein Inverkehrbringen von „bewusst zugesetztem“ Mikroplastik aufzunehmen, welches 2021 in Kraft trete.

Das Gericht hat den Antrag, die Vollziehbarkeit der vom Landratsamt Göppingen erteilten Baugenehmigung auszusetzen, zurückgewiesen und festgestellt, dass der Landwirt voraussichtlich bereits mit seinem Vorbringen im gerichtlichen Verfahren im Sinne der Landesbauordnung (§ 55 Abs. 2 Satz 2) präkludiert sei. Denn obwohl er als Angrenzer ordnungsgemäß beteiligt worden sei, habe er die in der Antragschrift vorgetragene Argumente, die Beeinträchtigung seiner landwirtschaftlichen Grundstücke durch Mikroplastik sowie Beeinträchtigungen seiner (geplanten) Biogasanlage, nicht im Rahmen der Nachbarbeteiligung vorgebracht.

Abgesehen davon stelle Mikroplastik, wie es sich im Granulat befinde und durch Abrieb des Kunstrasens frei werde, momentan noch keinen gesundheits- oder umweltschädlichen Stoff im Sinn der REACH-Verordnung dar, weil er in deren Anhängen nicht aufgezählt werde, so das

VG zur Begründung weiter. Auch aus der nicht näher benannten Studie des Fraunhofer-Instituts und dem Vorschlag der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) zur Aufnahme von Mikroplastik als schädliche Chemikalie in die REACH-Verordnung ergebe sich nichts Anderes. Diesbezüglich finde lediglich ein Konsultationsverfahren statt, in welchem noch bis zum 20.09.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme bestehe.

Ein konkreter Änderungsvorschlag der REACH-Verordnung solle der Europäischen Kommission im Frühjahr 2020 vorgelegt werden und die anschließende Änderung solle voraussichtlich erst 2022 in Kraft treten. Der Landwirt verlange also, so das VG, dass die Stadt Uhingen sich schon heute an mögliches künftiges Recht halten müsse, worauf er keinen Anspruch habe. Das bedeute allerdings auch, dass die Stadt Uhingen das Risiko eingehe, im Fall eines möglichen Inkrafttretens nachträgliche Auflagen zu erhalten, die bereits verbauten Materialien zu ändern.

Aus der Rechtsprechung

Urteil des OVG Schleswig vom 30. Januar 2019
- 2 LB 90/18 -

Verfassungsrechtliche Anforderungen an die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

GG Art. 3 Abs. 1

BewG §§ 19 Abs. 1, 78, 79 Abs. 1, 2 und 5, 80

KAG §§ 3 Abs. 6, 11 Abs. 1

AO §§ 180 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 236

BGB § 139

ZwWStS §§ 4 Abs. 2 bis 4, 6 Abs. 2 S. 1 und 2

Leitsatz der Redaktion:

Der auf dem Mietspiegel vom 1. Januar 1964 beruhende Bewertungsgrundsatz der sog. „Jahresrohmiere“ zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer lässt die zwischenzeitliche differenzierte Entwicklung wertbildender Merkmale von Immobilien (wie z.B. Ausstattung und Lage) außer Acht und führt damit zu einer ungerechtfertigten Gleichbehandlung.

Zum Sachverhalt:

Der in ... lebende Kläger wendet sich gegen seine Heranziehung zur Zweitwohnungssteuer für die von ihm im Dachgeschoss seines Ferienhauses selbst genutzte Wohnung in der Gemeinde Friedrichskoog.

Der Kläger ist Eigentümer eines ca. im Jahre 1989 errichteten Wohngebäudes im vier Kilometer vom Hauptort Friedrichskoog entfernten Ortsteil Friedrichskoog-Spitze, welcher im Flächennutzungsplan der Gemeinde als Ferien- und Wochenendausgangsbereich ausgewiesen ist. Dieses besteht aus zwei Wohneinheiten, von denen er die Wohnung im Dachgeschoss (... 2a) selbst nutzt und die Wohnung im Erdgeschoss (... 2b) an Feriengäste vermietet.

Grundlage für die Heranziehung zur Zweitwohnungssteuer ist die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Friedrichskoog vom 16. Dezember 2002 (Zweitwohnungssteuersatzung - ZwWStS -) in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2012 und der III. Änderungssatzung vom 11. Dezember 2018, die die I. Änderungssatzung vom 10. August 2006 rückwirkend zum 1. Januar 2003 ersetzt hat.

Die Regelung zum Steuermaßstab lautet:

§ 4 (Steuermaßstab)

(1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung, multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad gemäß Absatz 5.

(2) Als Mietwert gilt die Jahresrohmiere. Die Vorschriften des § 79 Absatz 1 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I Seite 230), zuletzt geändert durch StÄndG 2001 vom 20. Dezember 2001 (Bundesgesetzblatt I Seite 3794), finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Jahresrohmiere, die gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzblatt I Seite 851) vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964 festgestellt wurden, jeweils für das Erhebungsjahr auf den September des Vorjahres hochgerechnet werden.

Diese Hochrechnung erfolgt bis Januar 1995 entsprechend der Steigerung der Wohnungsmieten einschließlich Nebenkosten nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im früheren Bundesgebiet, veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt.

Ab Januar 1995 erfolgt die Hochrechnung

entsprechend der Steigerung der Wohnungsnettokaltniete nach dem Preisindex der Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet, veröffentlicht vom statistischen Bundesamt (2000 = 100).

Ab Januar 2003 wird aus der bisherigen Bezeichnung „Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im gesamten Bundesgebiet“ die Bezeichnung „Verbraucherindex für Deutschland“.

(3) Ist eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln, so tritt an die Stelle des Mietwertes nach Abs. 2 die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes.

(4) Ist die übliche Miete nicht zu ermitteln, so treten an deren Stelle sechs v.H. des gemeinen Wertes der Wohnung. Die Vorschrift des § 9 des Bewertungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(5) Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:

a) eingeschränkte Verfügbarkeit 30 v.H.

d.h. Verfügbarkeit bis zu sechs Monaten

b) mittlere Verfügbarkeit 60 v.H.

d.h. Verfügbarkeit bis zu neun Monaten

c) volle bis nahezu volle Verfügbarkeit 100 v.H.

d.h. Verfügbarkeit von mehr als neun Monaten.

Mit Bescheid vom 8. Januar 2015 setzte der Beklagte gegen den Kläger ausgehend von einer Verfügbarkeit von 100 Prozent eine Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2014 in Höhe von 755,70 Euro und eine Vorauszahlung für das Kalenderjahr 2015 in Höhe von 767,21 Euro fest. Dabei legte er seiner Berechnung die vom Finanzamt Dithmarschen mitgeteilte bereinigte Jahresrohmiete in Höhe von 5.216 DM (2.666,90 €) für das gesamte Gebäude zugrunde. Dazu setzte er die vom Kläger eigengenutzte Wohn- und Nutzfläche ins Verhältnis und gelangte zu einer bereinigten Jahresrohmiete in Höhe von 1.199,52 €, die er für das Steuerjahr 2014 mit dem Faktor 5,25 und für das Steuerjahr 2015 mit dem Faktor 5,33 hochrechnete sowie mit Steuersätzen von jeweils 12 Prozent multiplizierte.

Hiergegen legte der Kläger am 20. Januar 2015 Widerspruch ein. Darin ist er der Auffassung, der Abgabenmaßstab, der auf § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes (BewG) verweise, sei mit Blick auf den Vorlagebeschluss des Bundesfinanzhofes vom 22. Oktober 2014 (II R 16/13) verfassungswidrig.

Zudem sei die von der Gemeinde erhobene Zweitwohnungssteuer im Verhältnis zu der, die in der Gemeinde Kampen auf Sylt mit einem reichen Publikum gefordert werde, realitätsfern und überhöht. (...)

Ferner werde er gleichheitswidrig zur Zahlung der Zweitwohnungssteuer nach der Jahresrohmiete für ein ganzes Jahr

herangezogen, obwohl seine Wohnung in einem Wochenend- und Ferienhausgebiet mit begrenzter ganzjähriger Nutzungsmöglichkeit liege. Eine ganzjährige Nutzung der Wohnung, verteilt auf einen wechselnden Personenkreis, sei nur bei Vermietung, nicht jedoch bei Eigennutzung möglich. Er nutze seine Wohnung an nicht mehr als 61 Tagen im Jahr und halte daher die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer allenfalls auf der Basis einer eingeschränkten Verfügbarkeit von 30 % für angemessen. Soweit die Erhebung der Zweitwohnungssteuer bei einer Eigennutzungsmöglichkeit von mindestens zwei Monaten als zulässig erachtet werde, sei diese Grenze willkürlich gewählt.

Schließlich sei die Erhebung der Steuer auch deshalb unzulässig, weil er beim Erwerb der Immobilie darauf vertraut habe, diese nicht würde entrichten zu müssen. Dies habe ihm der damalige leitende Beamte und spätere Bürgermeister zuvor versichert.

Mit Bescheid vom 20. Juli 2015 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte er aus: Bei der Berechnung der Zweitwohnungssteuer habe er einen anerkannten und aktuell unstrittigen Abgabenmaßstab angewandt. Ob das Bundesverfassungsgericht der Einschätzung des Bundesfinanzhofes folge, sei für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer nicht relevant.

Für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer komme es auch nicht darauf an, wie die Infrastruktur der Gemeinde beschaffen sei, denn damit sei wie allgemein bei Steuern keine Gegenleistung der Gemeinde in bestimmter Form verbunden. Zudem sei der Kläger auch zu Recht mit einem Verfügbarkeitsgrad von 100 % zur Zweitwohnungssteuer veranlagt worden. Denn auch, wenn die Zweitwohnung – wie hier – in einem Gebiet, das bauplanungsrechtlich als Wochenendhausgebiet festgesetzt sei, liege, werde dadurch die Eigennutzung über einen Zeitraum von zwei Monaten nicht ausgeschlossen.

Hiergegen hat der Kläger am 19. August 2015 Klage erhoben.

Während des Klageverfahrens, und zwar mit Bescheid vom 11. Januar 2016, veranlagte der Beklagte den Kläger zur Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2015 in Höhe von 767,21 Euro und zog ihn gleichzeitig zur Vorauszahlung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2016 in Höhe von 772,92 Euro heran. Den dagegen am 18. Januar 2016 eingelegten Widerspruch wies der Beklagte unter Bezugnahme auf den Widerspruchsbescheid vom 20. Juli 2015 mit Bescheid vom 25. Februar 2016 zurück. Daraufhin hat der Kläger die Klage am 23. März 2016 auch auf die Aufhebung dieser Bescheide erweitert.

Zur Begründung der Klage hat der Kläger sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt und unter anderem ergänzend vorgetragen: Der mit dem Innehaben seiner Wohnung verbundene Aufwand läge im Jahre 2015 bei lediglich 1.297,13 Euro. Dass die diesem Betrag gegenüberstehende Zweitwohnungssteuer in Höhe von 767,21 Euro unverhältnismäßig sei, liege auf der Hand. Der Beklagte könne, wenn er sich die Mühe der Erfassung des Aufwands nicht machen wolle, nur auf eine Ersatzbemessungsgrundlage ausweichen, die die Grundsätze der Realitätsgerechtigkeit und Folgerichtigkeit der Bewertung beachte. Dies sei aber bei der Bemessung des Aufwandes auf der Grundlage der Jahresrohmiete, die ein Ertrag und damit das Gegenteil des hier zu bezifferbaren Aufwands sei, nicht der Fall. Zumindest aber müsse dem Bürger der Gegenbeweis möglich sein.

Zudem sei die Jahresrohmiete gemäß § 79 des Bewertungsgesetzes ein Verfahren zur Ermittlung von Grundstückswerten, das auf einer Hauptfeststellung aufbaue, die zuletzt am 1. Januar 1964 erfolgt sei. Die darin liegende Verletzung des § 21 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes, wonach die Einheitswerte in Zeitabständen von jeweils sechs Jahren allgemein festgestellt werden müssten, sei unübersehbar. (...)

Schließlich verstoße der Steuersatz von 12 % gegen das Übermaßverbot. (...)

Der Kläger hat beantragt, die Bescheide über Zweitwohnungssteuer des Beklagten vom 8. Januar 2015 und vom 11. Januar 2016 und die Widerspruchsbescheide des Beklagten vom 20. Juli 2015 und 25. Februar 2016 aufzuheben, hilfsweise dahingehend abzuändern, dass die von dem Kläger zu zahlende Zweitwohnungssteuer bei Annahme einer nur „eingeschränkten Verfügbarkeit“ gemäß § 4 Abs. 5 lit. a) der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Friedrichskoog bemessen wird.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Er hat die angefochtenen Bescheide weiterhin für rechtmäßig gehalten und sein Vorbringen aus den Widerspruchsbescheiden wiederholt. (...)

Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 2. Kammer, Einzelrichter - hat die Klage mit Urteil vom 19. Juli 2016, auf dessen Inhalt wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und der Entscheidungsgründe verwiesen wird, abgewiesen.

Die vom Senat zugelassene Berufung

begründet der Kläger, indem er weiterhin den in § 4 der Zweitwohnungssteuersatzung geregelten Steuermaßstab, der zu einer Verfünfachung seines Aufwandes führe bzw. einem Steuersatz von 60 % des tatsächlichen Aufwands entspreche, als Verstoß gegen das Übermaßverbot angreift. Zudem hält er diesen auch im Vergleich zu der ganzjährigen Vermietungsmöglichkeit der Steuerschuldner im Hauptort Friedrichskoog für mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht vereinbar und macht vertiefend sowie ergänzend geltend:

Besteuerbar sei allein der leicht feststellbare Aufwand und dieser könne nicht durch einen Mietwert, der ein Ertragswert und damit auch von den Vermietern realisierte Gewinnspannen umfasse, realitätsgerecht und folgerichtig abgebildet werden. (...)

Der Senat hat das Verfahren betreffend die Anfechtungsklage gegen den Bescheid vom 11. Januar 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Februar 2016 abgetrennt, soweit der Kläger darin auch zu einer Zweitwohnungssteuervorauszahlung für das Jahr 2016 in Höhe von 772,92 Euro herangezogen worden ist.

Der Kläger beantragt, das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts - 2. Kammer, Einzelrichter - vom 19. Juli 2016 insoweit teilweise zu ändern und den Bescheid des Beklagten vom 8. Januar 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Juli 2015 aufzuheben sowie den Bescheid vom 11. Januar 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Februar 2016 aufzuheben als darin die Festsetzung für 2015 erfolgt ist in Höhe von 767,21 Euro, hilfsweise dahingehend abzuändern, dass die von dem Kläger zu zahlende Zweitwohnungssteuer bei Annahme einer nur „eingeschränkten Verfügbarkeit“ gemäß § 4 Abs. 5 lit. a) der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Friedrichskoog bemessen wird.

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Er wiederholt und vertieft seine bisherige Argumentation und macht unter anderem ergänzend geltend: Die indexierte Jahresrohmiete, nach der sich die Bemessung der Zweitwohnungssteuer richte, sei ein geeigneter Steuermaßstab und verstoße nicht gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes.

Daran ändere auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 (1 BvL 11/14 u.a.) nichts, weil es keine Aussage über die Verfassungsmäßigkeit der Zweitwohnungssteuer treffe. Das Bundesverfassungsgericht habe

sich ausschließlich mit der Frage beschäftigt, ob die Bestimmungen des Bewertungsgesetzes im Hinblick auf die Erhebung der Grundsteuer - nicht der Zweitwohnungssteuer - mit Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar seien. Von einer möglichen Relevanz für die Zweitwohnungssteuer scheine es auch nicht ausgegangen zu sein. Denn es habe sich in seiner Entscheidung ausschließlich mit der Grund- und Gewerbesteuer auseinandergesetzt, obwohl die Zweitwohnungssteuer neben diesen beiden Steuerarten mittlerweile die einzige Steuer sei, bei deren Bemessung die Jahresrohmiete im Sinne von § 79 des Bewertungsgesetzes eine Rolle spiele.

Darüber hinaus sei die Grundsteuer anders als die Zweitwohnungssteuer eine Realsteuer und keine kommunale Aufwandsteuer, bei der lediglich ein Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzulegen sei. Demgemäß sei kein echter Aufwand zu ermitteln, sondern irgendein Aufwand zur persönlichen Lebensführung ausreichend.

(...)

Aber auch dann, wenn der Steuermaßstab mit dem Anknüpfungspunkt einer indexierten Jahresrohmiete gegen Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes verstieße, gelten die vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Vorschriften des Bewertungsgesetzes bis zum 31. Dezember 2019 fort. Dies aber habe zur Konsequenz, dass der Steuermaßstab für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer jedenfalls bis zu diesem Zeitpunkt anwendbar bliebe. Und dies auch, obwohl die Vorschriften des Bewertungsgesetzes Bundesnormen seien. Zudem solle gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Zweitwohnungssteuersatzung § 79 des Bewertungsgesetzes nicht als Bundesrecht, sondern als bloße Satzungsregelung gelten.

Außerdem sei das Oberverwaltungsgericht nicht daran gehindert, mit Blick auf die bei einem Wegfall der Einnahmen aus der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde drohenden ernsthaften haushaltsrechtlichen Schwierigkeiten eine Fortgeltung der streitgegenständlichen Satzungen in Anlehnung an die vom Bundesverfassungsgericht genannten Fortgeltungsfristen anzunehmen. Insoweit lasse sich aus dem Rechtsstaatsprinzip der allgemeine Rechtsgedanke ableiten, mit dem sofortigen Wegfall von Normen kein „Chaos“ bzw. einen Zustand zu schaffen, der „noch rechtswidriger“ als der verfassungswidrige wäre, zumal „lediglich“ Gleichheitsrechte verletzt wären und kein Eingriff in Freiheitsrechte vorläge. (...)

Aus den Gründen:

Soweit das Verfahren nicht abgetrennt worden ist und über die Berufung zu entscheiden ist, ist diese zulässig und begründet.

A. Die Berufung ist zulässig.

I. Der Kläger – ein sich selbst vertretener Rechtsanwalt – hat den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das ihm am 10. August 2018 mittels Empfangsbekenntnis zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts am 7. Oktober 2018 und damit innerhalb der dafür vorgesehenen Darlegungsfrist von zwei Monaten (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO) fristgemäß begründet.

(...)

II. Auch soweit die Berufungsbegründung keinen ausdrücklichen Antrag enthält, führt dies nicht zu ihrer Unzulässigkeit. Denn in dem Berufungsvorbringen kommt das Rechtsschutzziel – hier: der umfassende Angriff des erstinstanzlichen Urteils und damit das Weiterverfolgen der in erster Instanz gestellten Anträge auch im Berufungsverfahren – zweifelsfrei zum Ausdruck. (...)

III. Das für die gegen die Zweitwohnungssteuervorauszahlung für das Jahr 2015 in Höhe von 767,21 Euro gerichtete Anfechtungsklage erforderliche Rechtsschutzbedürfnis liegt weiterhin vor. (...)

B. Die Berufung ist auch begründet. Die angegriffenen Bescheide über die Heranziehung zur Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2014 in Höhe von 755,70 Euro sowie zur Vorauszahlung für das Jahr 2015 in Höhe von 767,21 Euro vom 8. Januar 2015 und über die Heranziehung für das Jahr 2015 in gleicher Höhe vom 11. Januar 2016 in Gestalt der Widerspruchsbescheide jeweils vom 20. Juli 2015 und 25. Februar 2016 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Daher ist das angefochtene Urteil insoweit zu ändern und sind die genannten Bescheide insoweit aufzuheben.

Nach dem Satzungsrecht der Gemeinde war der Kläger zwar nach dem Steuermaßstab des § 4 Abs. 3 der Zweitwohnungssteuersatzung zu veranlagern. Nach dieser Vorschrift tritt, wenn eine Jahresrohmiete nicht zu ermitteln ist, an die Stelle des Mietwertes nach Absatz 2 die übliche Miete im Sinne des § 79 Abs. 2 Satz 2 des Bewertungsgesetzes (BewG), also eine in Anlehnung an die Jahresrohmiete zu schätzende übliche Miete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Denn das etwa im Jahre 1989 gebaute Ferienhaus, in dem sich die Wohnung des Klägers befindet, war zum Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964, wie es die Heranziehung nach dem Steuermaßstab des Absatz 2 mit der Verweisung auf die Vorschrift des § 79 Abs. 1 BewG voraussetzt, nicht vermietet.

Der Beklagte ist jedoch nicht berechtigt, den in § 4 Abs. 3 der Zweitwohnungssteuer

ersatzung festgelegten Steuermaßstab für die Bemessung der Zweitwohnungssteuer zu verwenden. Diese Regelung ist nichtig.

Der darin enthaltene Steuermaßstab verstößt gegen das aus Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) resultierende Gebot der steuerlichen Belastungsgleichheit (I). Eine Erhebung der Steuer nach dem weiteren Sekundär-, Hilfs- bzw. Ersatzmaßstab des § 4 Abs. 4 der Zweitwohnungssteuersatzung ist unzulässig (II). Die Anordnung einer zeitlich befristeten Fortgeltung der für verfassungswidrig befundenen Norm (durch den Senat) ist auch nicht lediglich ausnahmsweise zulässig (III) Auf die weiteren Einwendungen des Klägers gegen die Abgabenerhebung kommt es nicht mehr an (IV).

I. Das für die Bemessung der Zweitwohnungssteuer im Rahmen von § 4 Abs. 2 ZwWStS angewandte Verfahren zur Ermittlung des Mietwerts als Steuermaßstab verstößt gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Der vorliegend herangezogene § 4 Abs. 3 der Satzung verstößt aus den gleichen Gründen gegen Art. 3 Abs. 1 GG wie § 4 Abs. 2 und ist schon deshalb nichtig (siehe unten II.1.). Zudem führt die Nichtigkeit des § 4 Abs. 2 ZwWStS zur Gesamtnichtigkeit der Regelungen des § 4 ZwWStS und damit auch des § 4 Abs. 3 ZwWStS (siehe unten II.2.).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebietet der allgemeine Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Aus ihm ergeben sich je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen unterschiedliche Grenzen für den Gesetzgeber, die vom bloßen Willkürverbot bis zu einer strengen Bindung an Verhältnismäßigkeitsanforderungen reichen. Für den Sachbereich des Steuerrechts verbürgt der allgemeine Gleichheitssatz den Grundsatz der gleichen Zuteilung steuerlicher Lasten. Der Gesetzgeber hat dabei einen weitreichenden Entscheidungsspielraum sowohl bei der Auswahl des Steuergegenstandes als auch bei der Bestimmung des Steuersatzes und des Steuermaßstabes. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Steuergesetze in der Regel Massenvorgänge des Wirtschaftslebens betreffen. Sie müssen, um praktikabel zu sein, Sachverhalte, an die sie dieselben steuerlichen Folgen knüpfen, typisieren und dabei die Besonderheiten des einzelnen Falles vernachlässigen. Die wirtschaftlich ungleiche Wirkung auf die Steuerzahler darf allerdings ein gewisses Maß nicht übersteigen. Vielmehr müssen die steuerlichen Vorteile der Typisierung im rechten Verhältnis zu der mit der Typisierung notwendig verbundenen Ungleichheit der steuerlichen Belastung stehen. (...)

Art. 3 Abs. 1 GG verlangt stets auch eine gleichheitsgerechte Ausgestaltung der Bemessungsgrundlage einer Steuer. Die Bemessungsgrundlage muss, um die gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen zu gewährleisten, so gewählt und ihre Erfassung so ausgestaltet sein, dass sie den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abbildet. Dies gilt insbesondere, wenn die Steuer nach einem einheitlichen Steuersatz erhoben wird, da aus der Bemessung resultierende Ungleichheiten dann nicht mehr auf einer späteren Ebene der Steuererhebung korrigiert oder kompensiert werden können. Um beurteilen zu können, ob die Bemessungsregelungen eine in der Relation realitätsgerechte Bewertung der erfassten Güter und damit die Vergleichbarkeit der Bewertungsergebnisse im Einzelfall sicherstellen, muss das Gesetz bzw. die Satzung das für den steuerlichen Belastungsgrund als maßgeblich erachtete Bemessungsziel erkennen lassen (vgl. BVerfG, Urteil vom 10. April 2018 – 1 BvL 11/14 u.a. –, juris Rn. 97 f. m.w.N.).

Bei der Ausgestaltung von Regelungen zur Bestimmung der Bemessungsgrundlage einer Steuer hat der Normgeber einen weiten Spielraum. Dabei darf er sich in erheblichem Umfang auch von Praktikabilitätsabwägungen mit dem Ziel der Einfachheit der Steuerfestsetzung und ihrer Erhebung leiten lassen. Dies gilt in besonderem Maße bei steuerlichen Massenverfahren. Bei der Ausgestaltung des Systems zur Erfassung der Bemessungsgrundlage kann er Praktikabilitätsabwägungen Vorrang vor Gesichtspunkten der Ermittlungsgenauigkeit einräumen und dabei auch beträchtliche Bewertungs- und Ermittlungsunsicherheiten in Kauf nehmen, um die Festsetzung und Erhebung der Steuer handhabbar zu halten. Begrenzt wird sein Spielraum dadurch, dass die Bemessungsregeln grundsätzlich in der Lage sein müssen, den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation realitätsgerecht abzubilden (vgl. BVerfG, Urteil vom 10. April 2018, a. a. O., Rn. 131).

Der Belastungsgrund einer kommunalen Zweitwohnungssteuer ist der finanzielle Aufwand des einzelnen Zweitwohnungsinhabers für das Innehaben der Zweitwohnung. Denn die Zweitwohnungssteuer knüpft als örtliche Aufwandsteuer an das Innehaben einer Zweitwohnung im Gebiet der betreffenden Kommune an. Mit ihr soll die in der Einkommens- und Vermögensverwendung für das Innehaben der Zweitwohnung zum Ausdruck kommende besondere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zweitwohnungsinhabers erfasst werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Januar 2014 – 1 BvR 1656/09 –, juris Rn. 61).

Ausgehend davon wäre zwar der tatsächliche Aufwand des einzelnen Zweitwohnungsinhabers für das Innehaben einer Zweitwohnung in der betreffenden Kommune der wirklichkeitsnächste Maßstab für die Bemessung der Zweitwohnungssteuer. Er ist aber kaum zuverlässig feststellbar. So fallen neben dem Kaufpreis für den Erwerb der Zweitwohnung einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten bzw. dem Mietzins für eine gemietete Zweitwohnung als weitere finanzielle Aufwendungen für das Innehaben einer Zweitwohnung z. B. von den individuellen Umständen abhängige Nebenkosten sowie Kosten für die Anschaffung von Mobilien und Haushaltszubehör an (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Januar 2003 – 9 C 3.02 –, juris Rn. 28).

Lässt sich der individuelle, wirkliche Aufwand nicht oder – wie hier – kaum zuverlässig erfassen und steht damit kein praktikabler Wirklichkeitsmaßstab zur Verfügung, so darf der Satzungsgeber zur Bemessung einer Aufwandsteuer auf einen Ersatzmaßstab zurückgreifen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017 – 9 C 7.16 –, juris Rn. 54). Er darf sich bei der Festlegung und Ausgestaltung des Ersatzmaßstabes von Praktikabilitätsabwägungen leiten lassen, die je nach Zahl der zu erfassenden Bewertungsvorgänge an Bedeutung gewinnen und so auch in größerem Umfang Typisierungen und Pauschalierungen rechtfertigen können, dabei aber deren verfassungsrechtliche Grenzen wahren müssen (vgl. BVerfG, Urteil vom 10. April 2018, a. a. O., Rn. 98). Der gewählte Ersatzmaßstab muss allerdings einen zumindest lockeren Bezug zu dem zu erfassenden Aufwand aufweisen. Er muss die Erfassung des Aufwands wenigstens wahrscheinlich machen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009 – 1 BvL 8/05 –, juris, Rn. 59; BVerwG, Urteil vom 29. Juni 2017, a. a. O., juris, Rn. 54; Beschluss vom 25. April 2012 – 9 B 10.12 –, juris, Rn. 7; Urteile vom 9. Juni 2010 – 9 CN 1.09 –, juris, Rn. 14; vom 10. Dezember 2009 – 9 C 12.08 –, juris, Rn. 22; vom 3. März 2004 – 9 C 3.03 –, juris, Rn. 42).

Bei Zugrundelegung der oben genannten Maßstäbe ist die Bemessung einer kommunalen Zweitwohnungssteuer nach einem normativ ermittelten und indexierten Mietwert der Zweitwohnung zwar grundsätzlich zulässig (1). Sie verstößt aber inzwischen in der von der Gemeinde gewählten Ausgestaltung gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil für höchst ungleiche Wohnungen und Häuser der gleiche Mietwert berücksichtigt wird (2) und die Immobilienwerte sich seit 1964 innerhalb des Satzungsgebiets aufgrund ihrer Lage unterschiedlich entwickelt haben (3). Die im Rahmen der Zweitwohnungssteuer vorgenommene Indexierung behebt die dadurch entstandene Ungleichbehandlung nicht (4). Ein vernünftiger, einleucht-

tender Grund hierfür ist in Anlehnung an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 nicht (mehr) ersichtlich, weil dem Beklagten Ersatzmaßstäbe für die Steuerbemessung zur Verfügung stehen (5).

1. Für die Bemessung der Zweitwohnungssteuer wird von der Gemeinde – wie in einer Vielzahl von Kommunen mit vergleichbaren Satzungsregelungen – gemäß § 4 Abs. 2 der Zweitwohnungssteuersatzung die nach § 79 BewG vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964 festgestellte und anhand der in § 4 Abs. 2 Satz 4 und 5 der Zweitwohnungssteuersatzung benannten Preisindizes hochgerechnete Jahresrohmiere als Mietwert herangezogen.

Dieser Zweitwohnungssteuermaßstab ist vom Senat, dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesverfassungsgericht als grundsätzlich geeignet angesehen worden, den mit der Nutzung einer Wohnung typischerweise betriebenen Aufwand entsprechend ihrem Nutzwert generalisierend, aber dennoch hinreichend realitätsnah darzustellen (vgl. Urteile des Senats vom 8. März 2018 – 2 LB 97/17 –, juris, Rn. 73; vom 18. Oktober 2000 – 2 L 67/99 –, juris, Rn. 22; Beschluss vom 12. Dezember 2016 – 2 LA 82/16 – n.v.; BVerfG, Urteil vom 29. Januar 2003, a. a. O., Rn. 23; BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 1989 – 2 BvR 436/88 –, juris, Rn. 11). Das gilt unabhängig davon, ob die Jahresrohmiere gemäß § 79 Abs. 1 BewG nach der zum Hauptfeststellungszeitpunkt am 1. Januar 1964 konkret geschuldeten Miete oder gemäß § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 BewG nach der zu jenem Zeitpunkt für das Objekt üblichen Miete ermittelt wird. Ziel ist in beiden Fällen eine realitätsgerechte Einschätzung des Mietwerts der Wohnung, die durch die Indexierung dem aktuellen Preisstand angepasst werden soll.

Die pauschalierende Erfassung des besteuerten Aufwands anhand einer indexierten Jahresrohmiere für das Innehaben einer Zweitwohnung ist vor allem aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zulässig.

Die Jahresrohmiere i.S.d. § 79 BewG ist ein Faktor zur Ermittlung des steuerlichen Einheitswertes. Einheitswerte werden für inländischen Grundbesitz vom zuständigen Finanzamt gesondert festgestellt (§ 19 Abs. 1 BewG, § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AO) und sind für die Grundsteuer von zentraler Bedeutung (vgl. BVerfG, Urteil vom 10. April 2018, a. a. O., Rn. 2). (...)

2. Aufgrund der seit 1970 andauernden Aussetzung einer erneuten Hauptfeststellung nach dem Bewertungsgesetz (vgl. hierzu BVerfG, Urteil vom 10. April 2018, a. a. O., Rn. 107) kommt es bei der Ermittlung des Mietwerts gemäß § 4 Abs. 2

ZwWStS zu einer Auseinanderentwicklung der auf den 1. Januar 1964 festgestellten Jahresrohmiere und dem tatsächlichen Aufwand für das Innehaben der Zweitwohnung. Dabei ist eine Auseinanderentwicklung zwischen tatsächlichen Verhältnissen und festgestellter Jahresrohmiere für sich genommen verfassungsrechtlich nicht bedenklich. Würde die Jahresrohmiere in allen Fällen gleichmäßig hinter dem steigenden tatsächlichen Aufwand zurückbleiben, führte dies allein zu keiner verfassungsrechtlich relevanten Ungleichbehandlung, da das Niveau der Jahresrohmiere untereinander in Relation zum tatsächlichen Aufwand gleichbliebe (vgl. BVerfG, Urteil vom 10. April 2018, a. a. O., Rn. 109). Dies ist indes nicht der Fall.

Die nach § 4 Abs. 2 ZwWStS für den Mietwert maßgebliche Jahresrohmiere ist nach den Vorschriften des § 79 BewG zu ermitteln und richtet sich grundsätzlich nach der für das Grundstück aufgrund vertraglicher Vereinbarungen tatsächlich gezahlten Miete im Hauptfeststellungszeitpunkt am 1. Januar 1964. Unmittelbar anwendbar ist diese Vorgabe nur für Grundstücke, die im Hauptfeststellungszeitpunkt bereits vermietet waren. Andernfalls bestimmt sich die Jahresrohmiere gemäß § 79 Abs. 2 BewG nach der üblichen Miete. Je weiter der Hauptfeststellungszeitpunkt zurückliegt, desto weniger Gebäude werden sich finden, für die sich im Jahre 1964 gezahlte Mieten feststellen lassen. Entsprechend geringere Bedeutung kommt der tatsächlich vereinbarten Miete im Sinne des § 79 Abs. 1 BewG zu. Es ist stattdessen zunehmend auf die 1964 übliche Miete gemäß § 79 Abs. 2 BewG abzustellen. (...)

Die im Jahr 1964 übliche Miete ist nach § 79 Abs. 2 Satz 2 BewG in Anlehnung an die Jahresrohmiere zu schätzen. Dies geschieht in Schleswig-Holstein regelmäßig anhand des Mietspiegels (Wohnräume) für die Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes auf den 1. Januar 1964 im Lande Schleswig-Holstein der Oberfinanzdirektion Kiel (S 302 A – St 21/211, Verfügung vom 7. August 1967; im Folgenden: Mietspiegel 1964).

Weil der Hauptfeststellungszeitraum nach wie vor seit 1964 läuft, bleiben die Mieten des Mietspiegels zum 1. Januar 1964 weiterhin, auch bei zwischenzeitlich veränderten Wertverhältnissen, maßgeblich. Damit bietet der Mietspiegel 1964 mittlerweile keine hinreichend objektivierbare Schätzungsgrundlage mehr. Je weiter der Hauptfeststellungszeitpunkt zurückliegt und je mehr deshalb neue Gebäude in anderer Bauweise und Ausstattung als 1964 errichtet werden, desto mehr führt die Anwendung der Mietspiegel 1964 nicht nur zu veralteten, sondern auch zu nicht relationsgerechten Mietansätzen (vgl. BVerfG, Urteil vom 10. April 2018 – 1 BvL 11/14 –, juris Rn. 114).

Im Jahr 2011 waren nach Auskunft des Statistischen Bundesamtes von den insgesamt in Deutschland vorhandenen Wohnungen (40.545.317) immerhin 22.612.827, d.h. deutlich mehr als die Hälfte des Gesamtbestandes nach dem Hauptfeststellungszeitpunkt 1. Januar 1964 errichtet worden (vgl. BFH, Vorlagebeschluss vom 22. Oktober 2014 – II R 16/13 –, juris Rn. 70). Viele der bis zu diesem Zeitpunkt errichteten Wohnungen dürften umfangreich saniert und modernisiert worden sein. Daher sind im Baujahr 1964 errichtete Häuser inzwischen nicht mehr geeignet, den typischen Fall für die Ermittlung der Steuergrundlage bei der Zweitwohnungssteuer abzubilden.

Der Mietspiegel 1964 berücksichtigt nicht die Weiterentwicklung von maßgeblich wertbildenden Ausstattungsmerkmalen von Wohnungen und Häusern der vergangenen 54 Jahre. (...)

Neben der Ausstattung ist das Baujahr ein nicht unerhebliches wertbildendes Kriterium. In den Tabellen des Mietspiegels 1964 wird hinsichtlich der Baujahre ab 1948 bis 1963 differenziert. In der Übersicht IV, Ortsklasse A, Ausstattungsgruppe e reicht die Mietpreisspanne zum 1. Januar 1964 von 2,50 DM (erbaut zwischen Juli 1948 und 1950) bis 4,20 DM (erbaut 1963).

(...)

Zu den im Mietspiegel 1964 genannten Ausstattungsmerkmalen sind inzwischen weitere maßgeblich wertbildende Faktoren hinzugetreten. Hierzu zählen etwa Merkmale des unmittelbaren Wohnumfelds (Lage an besonders ruhigen Straßen, Multimediaverkabelung und -anschluss, Einzelgarage/Stellplatz/Tiefgarage, barrierearme Gestaltung) sowie die energetische Gebäudequalität (vgl. Mietspiegel Lübeck, Seite 17). Bei der Küchenausstattung gehörte nach dem Mietspiegel 1964 eine Küche mit Einbaumöbeln zur guten Ausstattung (Gruppe d). In den aktuellen Mietspiegeln werden erst hochwertige Einbauelektrogeräte (Külschrank, Geschirrspüler, Cerankochfeld, Mikrowellenherd, Tiefkühlschrank) als werterhöhend angesehen (Mietspiegel Lübeck, Seite 16; Kiel, Seite 11). Diese Faktoren spielten beim Mietspiegel 1964 noch keine Rolle und waren zum Teil noch gar nicht existent.

Auch die Beschaffenheit der Wohnungen – ausgedrückt durch das Baujahr – hat sich naturgemäß seit 1964 wertbildend weiterentwickelt. (...)

3. Der Steuermaßstab des § 4 Abs. 2 und damit auch der des Abs. 3 ZwWStS verstößt auch deshalb gegen Art. 3 Abs. 1 GG, weil der Beklagte für alle Objekte bei der Ermittlung der Jahresrohmiere anhand des Mietspiegels 1964 eine einheitliche Ortsklasse berücksichtigt und eine Differenzierung nach der Lage als wertbil-

dendem Faktor innerhalb des Gemeindegebietes nicht erfolgt, obwohl das Satzungsgebiet der Gemeinde im Hinblick auf die Wertigkeit der Lage sich als heterogen zeigt. Als ein wesentlicher Indikator für die Wertigkeit der Lage eines Objekts können die von den Gutachterausschüssen für Grundstückswerte in Schleswig-Holstein im Zwei-Jahres-Turnus veröffentlichten Bodenrichtwerte herangezogen werden. (...)

Die Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde legt mit der in der Regel anhand des Mietspiegels 1964 geschätzten Jahresrohmiete einen Steuermaßstab zugrunde, der ausdrücklich an Ausstattung, Baujahr und Lage eines Objekts anknüpft. Aber weder die Ausstattungsgruppen, noch die Baujahrsgruppen und die Ortsklassen des Mietspiegels 1964 ermöglichen eine hinreichende Differenzierung für die nach 1964 erbauten Wohnungen, die nach Beschaffenheit und Ausstattung und Lage sich von der höchsten Ausstattungsgruppe der im Baujahr 1963 erbauten Häuser wertmäßig abheben. Dies hat zur Folge, dass höchst ungleiche Wohnungen gleich bewertet werden, obwohl nach der Logik der Mietspiegel eigentlich eine Abstufung vorgenommen werden müsste und führt umso mehr zu einer Erweiterung und Vertiefung der Wertverzerrung, je weiter der Hauptfeststellungszeitraum voranschreitet (vgl. BVerfG, Urteil vom 10. April 2018, a.a.O., Rn. 116 f.).

Mit anderen Worten: Der Inhaber einer im Jahr 1964 erbauten Zweitwohnung mit damals guter Ausstattung in Wohngebietslage im Ortsteil Friedrichskoog zahlt Zweitwohnungssteuer in der gleichen Höhe, wie der Inhaber einer im Jahr 2018 nach neusten Energiestandards erbauten Wohnung (gleicher Größe) mit moderner Ausstattung im gleichen Ortsteil bzw. im Ortsteil Friedrichskoog-Spitze. Der gegenwärtige Steuermaßstab führt dazu, dass für das Innehaben der im Jahr 1964 erbauten Zweitwohnung und das Innehaben einer im Jahr 2018 erbauten Wohnung ausgedrückt in der Jahresrohmiete ein identischer Aufwand angenommen wird. Hierbei handelt es sich um eine – sich mit der Zeit immer gravierender auswirkende – gleiche Besteuerung wesentlich ungleicher Sachverhalte. (...)

4. Die gleichheitswidrige Besteuerung wird nicht dadurch behoben, dass der Mietwert gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 ZwWStS hochgerechnet wird (a.A. OVG Lüneburg, a.a.O., Rn. 120). Durch die – grundsätzlich zulässige (vgl. BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 1989 – 2 BvR 436/88 –, juris, Rn. 12ff.) – Hochrechnung anhand der in § 4 Abs. 2 Satz 2 ZwWStS genannten Preisindizes wird zwar die auf den Zeitpunkt 1. Januar 1964 festgestellte oder

geschätzte Jahresrohmiete nicht unverändert für die Steuerbemessung übernommen; die oben (siehe 2.) beschriebene Gleichbehandlung von ungleichen Sachverhalten erfolgt jedoch bereits – vor der Hochrechnung – bei der Ermittlung der Jahresrohmiete. Da die Hochrechnung auf alle so ermittelten Beträge in gleicher Weise angewendet wird, wird die in den Beträgen enthaltene gleichheitswidrige Gleichbehandlung ebenfalls „nur“ hochgerechnet. Sie wird weder verschlimmert noch behoben. (...)

5. Ein vernünftiger, einleuchtender Grund ist für die gleichheitswidrige Besteuerung in Anlehnung an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 nicht (mehr) ersichtlich.

Der Senat und auch das Bundesverwaltungsgericht haben in den vergangenen Jahren die sich abzeichnende gleichheitswidrige Bemessung der Zweitwohnungssteuer im Wesentlichen mit der einfachen Handhabung durch die Verwaltungen als gerechtfertigt angesehen (siehe oben zu 1.; offen gelassen bereits im Urteil des Senats vom 8. März 2018 – 2 LB 97/17 –, juris, Rn. 73). Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung zur Grundsteuer festgestellt, dass das Ziel der Verwaltungsvereinfachung nicht die durch die andauernde Aussetzung des Hauptfeststellungszeitpunkts verursachten Wertverzerrungen rechtfertigt, selbst wenn man die damit erzielte Entlastungswirkung als besonders hoch einschätzt (vgl. mit ausführlicher Begründung: BVerfG, a.a.O., Rn. 132 ff.). Das Argument der Verwaltungsvereinfachung kann vor diesem Hintergrund auch nicht mehr die gleichheitswidrige Besteuerung bei der Zweitwohnungssteuer rechtfertigen, da der Beklagte sich zur Berechnung des Steuermaßstabs dieser „objektiv dysfunktionalen Regelungen“ (vgl. BVerfG, a.a.O., Rn. 134) bedient.

Neben einer Vereinfachung für die Verwaltung ist kein weiterer Grund als Rechtfertigung der gleichheitswidrigen Besteuerung nach § 4 Abs. 2 bzw. Abs. 3 ZwWStS ersichtlich. Eine Rechtfertigung kann vor allem nicht darin gesehen werden, dass – wie der Beklagte meint –, der in der Satzung gewählte Maßstab realitätsnäher sei als ein aus seiner Sicht ebenfalls zulässiger Stückzahlmaßstab. Der inzwischen vom Bundesverfassungsgericht im Hinblick auf Spielgeräte für mit Art. 3 Abs. 1 GG für unvereinbar erklärte Stückzahlmaßstab einer Vergnügungssteuer (vgl. Beschluss vom 4. Februar 2009 – 1 BvL 8/05 –, juris Rn. 74) war bis zu dessen Entscheidung regelmäßig unter anderem damit gerechtfertigt worden, dass der Vergnügungsaufwand der Nutzer mangels entsprechender Zähl- und Kontroll Einrichtungen an den Automaten nicht zuverlässig erfasst werden konnte. Inzwi-

schen gebe es jedoch hinreichend zuverlässige und manipulationssichere Zählwerke in den Geräten (vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Februar 2009, a.a.O., m.w.N.). Der Stückzahlmaßstab im Hinblick auf eine Tiersteuer wird auch nur deshalb für zulässig gehalten, weil für die Bemessung des konkreten Aufwands ein Wirklichkeitsmaßstab nicht zur Verfügung steht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18. August 2015 – 9 BN 2.15 –, juris Rn. 23 zur Pferdesteuer).

Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Dem Beklagten stehen verschiedene Maßstäbe zur Verfügung (vgl. BVerfG, Urteil vom 29. Januar 2003 – 9 C 3.02 –, juris Rn. 22), die alle gegenüber der reinen Stückzahl und dem gewählten Maßstab einen wirklichkeitsnäheren Ansatz für die Bemessung des Aufwands für das Innehaben einer Zweitwohnung bieten.

In Betracht kommt die Anknüpfung an die tatsächlichen Verhältnisse, also den vom Mieter einer Zweitwohnung geschuldeten Mietzins bzw. bei Eigentümern von Zweitwohnungen den geschätzten ortsüblichen Mietzins für Räume gleicher Art, Lage und Ausstattung.

Auch die Anknüpfung an eine indexierte Jahresrohmiete ist – siehe oben 1. – grundsätzlich als Steuermaßstab zulässig. Die Ermittlung der Jahresrohmiete bedürfte aber vor dem Hintergrund der Ausführungen unter 2. und 3. insoweit einer Modifizierung. Denkbar wäre vor diesem Hintergrund die Aufnahme von weiteren Faktoren wie den des Baujahres und von Ausstattungsgruppen sowie eines Lagefaktors in die Satzung als Fortschreibung des Mietspiegels 1964.

Ein Flächenmaßstab kommt ebenfalls grundsätzlich in Betracht, soweit hinsichtlich des Wohnwerts entsprechend differenziert wird (vgl. BVerfG, Urteil vom 29. Januar 2003, a.a.O.), da homogene Wohnwertverhältnisse die Ausnahme sein dürfen und jedenfalls im Gebiet der Gemeinde – wie die Ausführungen oben unter 2. und 3. zeigen – nicht vorliegen. Die ortsübliche Vergleichsmiete wäre bei einem Flächenmaßstab lediglich ein Anhaltspunkt im Rahmen der Überlegungen des Satzungsgebers zur Ermittlung des Flächenfaktors und nicht der Maßstab selbst. Es bestünde auch keine Verpflichtung mindestens die ortsübliche Vergleichsmiete in den Flächenfaktor einzubeziehen. Vor dem Hintergrund des sehr weiten Ermessens- und Gestaltungsspielraums der Gemeinde sowohl bei der Wahl des Maßstabs, als auch bei der konkreten Ausgestaltung, und dem Bedarf nach einer als Verwaltungsmassengeschäft handhabbaren Lösung, merkt der Senat an, dass es bei der Wahl eines Flächenmaßstabs zulässig sein dürfte, die erforderliche Differenzierung im Wesentlichen anhand der Gebäudeart, des Baujahrs und der Lage vorzunehmen. Ein die Lage

abbildender Wertfaktor könnte aus dem Verhältnis der Bodenrichtwerte in den bestehenden Bodenrichtwertzonen im Satzungsgebiet abgeleitet werden. Ein hierfür einmal entwickeltes System ließe sich mit künftig veränderten Bodenrichtwerten fortschreiben. Zuschläge für Reihen-, Zwei- und Einfamilienhäuser wären ebenfalls ohne erheblichen Ermittlungsaufwand zur Differenzierung der Gebäudeart möglich. Ein Verzicht auf eine weitere Differenzierung nach der Ausstattung des Objekts dürfte vor dem Hintergrund des hiermit verbundenen erheblichen Ermittlungsaufwands bei der Entscheidung für einen Flächenmaßstab zu rechtfertigen sein. Wenn ein Satzungsgeber sich für den Mietwert als Steuermaßstab entscheidet, enthält dieser auch die Ausstattung als einen für den Mietwert maßgeblichen Faktor (vgl. auch die Legaldefinition der örtlichen Vergleichsmiete in § 79 Abs. 2 Satz 2 BewG).

Schließlich ist – wie bereits in § 4 Abs. 4 der Zweitwohnungssteuersatzung als Hilfsmaßstab vorgesehen – die Anknüpfung an den Verkehrswert bzw. gemeinen Wert der Zweitwohnung im Sinne des § 9 BewG denkbar.

II. Die Erhebung der Zweitwohnungssteuer nach dem Sekundär-, Hilfs- bzw. Ersatzmaßstab des § 4 Abs. 4 der Zweitwohnungssteuersatzung ist nicht zulässig, weil der hier angewandte § 4 Abs. 3 der Satzung aus den gleichen Gründen gegen Art. 3 Abs. 1 GG verstößt wie § 4 Abs. 2 und schon deshalb nichtig ist (1) und auch die Nichtigkeit der Regelung in § 4 Abs. 2 der Zweitwohnungssteuersatzung zur Gesamtnichtigkeit der Norm führt (2), sodass entgegen der Auffassung des Beklagten auch der in Abs. 4 der Zweitwohnungssteuersatzung geregelte Sekundär-, Hilfs- bzw. Ersatzmaßstab hier nicht anwendbar sind. (...)

III. Die in § 4 der Zweitwohnungssteuersatzung normierten Steuermaßstäbe gelten nicht in Anlehnung an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 (- 1 BvL 11/14 u.a. -) bis zum 31. Dezember 2019 fort (1). Der Senat hat – anders als das Bundesverfassungsgericht – nicht ausnahmsweise die Kompetenz zu einer zeitlich befristeten Fortgeltungsanordnung des verfassungswidrigen Steuermaßstabes (2).

1. Entgegen der Auffassung des Beklagten bleibt der in § 4 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 3 der Zweitwohnungssteuersatzung normierte Steuermaßstab auch nicht etwa bis zum 31. Dezember 2019 anwendbar, weil das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 10. April 2018 (- 1 BvL 11/14 u.a. -, juris, Tenor, 2., Rn. 164 ff.) die als unvereinbar mit Art. 3 Abs. 1 des Grund-

gesetzes festgestellten Normen des Bewertungsgesetzes (u.a. § 79 Abs. 5 BewG) bis zum 31. Dezember 2019, längstens aber bis zum 31. Dezember 2024, für anwendbar erklärt hat. Die Fortgeltungsanordnung des Bundesverfassungsgerichts hat schon deshalb keine Auswirkungen auf den für verfassungswidrig befundenen Steuermaßstab, weil es dem Beklagten unbenommen wäre, auch auf verfassungswidrige Normen Bezug zu nehmen – etwa zum Zwecke der Legaldefinition –, solange dies im Gesamtregelungszusammenhang nicht zu verfassungswidrigen Ergebnissen bei der Anwendung der Satzung führen würde. (...)

Zudem entspricht es der ständigen Rechtsprechung des Senats, dass § 4 Abs. 1 der Zweitwohnungssteuersatzung lediglich die Berechnungsmethode zur Feststellung der Jahresrohmiere als Ortsrecht bzw. „die dort bestimmte Art der Ermittlung der Jahresrohmiere in der ortsrechtliche Regelung“ übernimmt, indem er auf § 79 Abs. 1 des Bewertungsgesetzes als einer Berechnungskomponente verweist. Die Bestimmung der Jahresrohmiere muss deshalb in eigener Verantwortung des beklagten Amtes erfolgen, das sich dabei einer Auskunft des Finanzamtes bzw. der Begründung eines Einheitswertbescheides bedienen darf (§ 11 Satz 1 KAG, § 84 Abs. 1 Nr. 1 LVwG; § 30 Abs. 4 Nr. 1 AO, vgl. dazu Urteil des Senats vom 18. Oktober 2000 – 2 L 67/99 -, juris, Rn. 26 sowie Urteil des Senats vom 9. Juni 1992 – 2 L 125/91 -, UA Seite 5, unveröffentlicht). (...)

2. Entgegen der Auffassung des Beklagten hat der Senat anders als das Bundesverfassungsgericht (vgl. § 31 Abs. 2 und § 79 Abs. 1 BVerfGG) allenfalls in einem Normenkontrollverfahren (§ 47 VwGO), aber auch dies ist umstritten (a), nicht indes in einem Anfechtungsverfahren (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO) – wie hier –, in dem die Wirksamkeit einer Abgabensatzung bzw. Normen daraus lediglich im Wege der Inzidenzkontrolle geprüft werden, die Kompetenz zur Anordnung einer zeitlich befristeten Weitergeltung des in § 4 der Zweitwohnungssteuersatzung geregelten Steuermaßstabes (b.). (...)

§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO geht von der Pflicht des Gerichts zur Aufhebung des rechtswidrigen und den Kläger dadurch in seinen Rechten verletzenden Verwaltungsakts aus. Ist eine Satzung unwirksam, so schlägt dies mit der Folge der Rechtswidrigkeit auf den auf ihrer Grundlage ergangenen Verwaltungsakt durch. (...)

Soweit das Bundesverwaltungsgericht in dem Beschluss vom 26. Januar 1995 (8 B 193.94) offengelassen hat, ob von diesem

Grundsatz Ausnahmen zugelassen werden können, wenn die Feststellung der Unwirksamkeit einer Satzung und die Aufhebung darauf gestützter Gebühren- und Beitragsbescheide zu unlöslichen und unvermeidbaren Schwierigkeiten für die Gemeinde führen müssten, hat es jedenfalls im Hinblick auf die im Abgabenrecht zugunsten der Gemeinde bestehenden rechtlichen Möglichkeiten zur Begrenzung der Unwirksamkeitsfolgen ein Bedürfnis für die Annahme eines solchen Ausnahmefalles in diesem Bereich verneint. (...)

IV. Da der in der Satzung geregelte Steuermaßstab nach den vorstehenden Ausführungen bereits unwirksam mit der Folge ist, dass die ihm zugrunde liegenden Abgabenbescheide vom 8. Januar 2015 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Juli 2015 und vom 11. Januar 2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25. Februar 2016, soweit der Kläger darin zu einer Zweitwohnungssteuer in Höhe der Vorauszahlung für das Jahr 2015 veranlagt worden ist, rechtswidrig sind, bedarf es zu den übrigen Einwendungen des Klägers keiner weiteren Ausführungen. Zu diesen merkt der Senat lediglich an:

1. Entgegen der Auffassung des Klägers liegt keine gleichheitswidrige Heranziehung zur Zahlung der Zweitwohnungssteuer für ein ganzes Jahr im Hinblick darauf vor, dass seine in einem Sondergebiet „Ferien- und Wochenendhausgebiet“ belegene Wohnung nur rechtlich eingeschränkt nutzbar ist. Neben der tatsächlichen Selbstnutzung ist es gerade der Leerstand einer Zweitwohnung trotz bestehender Nutzungsmöglichkeit, der regelmäßig auf die der Besteuerung zugrunde liegenden Leistungsfähigkeit des Wohnungsinhabers schließen lässt. (...)

2. Nach der Rechtsprechung des Senats liegt ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei einem Steuersatz in Höhe von 12 % nicht vor. Dazu hat der Senat in seinem Beschluss vom 20. März 2008 (2 LA 109/07, unveröffentlicht) ausgeführt:

Eingeschränkt ist das Ermessen des Satzungsgebers hinsichtlich der Höhe des Steuersatzes durch allgemeine Eingriffsbegrenzungen, insbesondere durch den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Nach der Rechtsprechung ist die Eigentumsgarantie jedenfalls dann verletzt, wenn der Steuer erdrosselnde Wirkung zukommt (vgl. BVerfGE 63, 343, 368; 82; 159; 190). Eine solche Wirkung läge vor, wenn die Höhe der Zweitwohnungssteuer dem steuerlichen Hauptzweck, der Einnahmenerzielung, gerade zuwiderlaufen würde (BVerfGE 31, 8, 23). Dafür fehlt es bei einem

Steuersatz von 12 % der Bemessungsgrundlage an Anhaltspunkten (Senatsbeschluss vom 8. März 2006 – 2 LA 36/05 –). (...)

Die Revision war wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen.

(...)

Anmerkung der Redaktion:

In dem Verfahren wurde Revision eingelegt. Die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht ist terminiert für den 27.11.2019. Eine vom Städtever-

band und dem SHGT einberufene Arbeitsgruppe berät derzeit die Folgen des Urteils mit dem Ziel, ein (oder ggf. mehrere) Satzungsmuster für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu erarbeiten und den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Aus dem Landesverband

Tag der Insekten am 27. Juni 2019 in Aukrug

Was kann ich in meiner Kommune gegen den Insektenrückgang unternehmen? Diese und andere Fragen rund um insektenfreundliche Maßnahmen im Siedlungsbereich wurden von Experten am 27. Juni 2019 in Aukrug am „Tag der Insekten“ beantwortet. Der Schleswig-Holsteinische Heimatbund und der Landesnaturschutzbeauftragte Prof. Dr. Holger Gerth luden gemeinsam mit dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag und dem Landesverband der Lohunternehmer Bürgermeister*innen und Mitarbeiter*innen aus Bauhöfen und Verwaltungen ein, die in ihrem Wirkungsbereich etwas gegen das Artensterben unternehmen wollen.

Dr. Dorit Kuhnt, die Staatssekretärin des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, erläuterte Maßnahmen, die das Land Schleswig-Holstein gegen den Insektenrückgang unternimmt, denn es sei höchste Zeit, etwas zu tun, da waren sich auch Aukrugs Bürgermeister Joachim Rehder und Hans-Jürgen Plöhn, Präsident des Landesverbandes der Lohunternehmer, einig. Schottergärten, Straßennetz, aber auch strukturarme Felder und Wälder sind unter anderem als Gründe für den Rückgang der Artenvielfalt zu nennen. Der Biologe Norbert Voigt vom Schleswig-Holsteinischen Heimatbund zeigte Handlungsmöglichkeiten im Siedlungsbereich und rief zu dazu auf, „auch einfach mal ein paar wilde Ecken im Garten zuzulassen“, das kann den Insekten in vielerlei Hinsicht schon auf die Sprünge helfen. Denn vereinheitlichte Strukturen, die oft im Landschaftsbild zu finden sind, bieten den meisten Insekten nicht die notwendigen Lebensgrundlagen, „dafür braucht es Vielfalt“, so Herr Voigt. Momentan ist das Interesse der Bevölkerung an dem Thema sehr groß und viele möchten den Insekten helfen, darum sind solche Veranstaltungen

gen eine sehr gute Gelegenheit, um Akteure fachlich zu informieren, damit sinnvolle Aktionen ins Leben gerufen werden können. Um die zum Teil sehr spezialisierten Arten unter den Insekten zu erreichen, benötigt es allerdings neben Maßnahmen im Siedlungsbereich auch die Stärkung bestehender Naturschutzgebiete.

Zur Vielfalt trägt auch die Flächenpflege ohne chemischen Pflanzenschutz bei, Claudia Willmer aus der Landwirtschaftskammer klärte auf über Verbote und Alter-

wertvolle Lebensräume für Insekten und andere Tiere darstellen, bis zu 7.000 Arten finden sich in dem ca. 46.000 Kilometer umfassenden Biotop. Saatgut „umsonst“ gab es 2018 und 2019 bei der Initiative „Schleswig-Holstein blüht auf“, die vom Land gemeinsam mit dem Deutschen Verband für Landschaftspflege durchgeführt wurde. Landwirte und Kommunen konnten sich beim DVL bewerben, um Regiosaatgut für Flächen mit einer Mindestgröße von 1.000 Quadratmetern zu erhalten. Insgesamt gab es über 1.500 Anfragen. Wiebke Schönberg informierte über die Abläufe und erste Erfolge. Lohnunternehmer Phillip Plöhn berichtete aus der praktischen Umsetzung insektenfreundlicher Maßnahmen.



Drillkarre zur Aussaat einer Blühmischung

nativen. Dabei gab sie zu bedenken, dass je nach Nutzungsgrad der Flächen (Krankenhauszufahrt oder kaum genutzter Gehweg?) überlegt werden sollte, ob und wie oft eine „Unkrautvernichtung“ überhaupt nötig ist. Fritz Heydemann vom NABU SH erklärte, dass auch die für Schleswig-Holstein typischen Knicks

Am Nachmittag wurde im Beisein der Teilnehmer mit Hilfe von Maschinen der walk (Werkstatt für Arbeit, Landschaft und Kultur) GmbH aus Dannau ein Blühstreifen hinter dem ehemaligen Amtsgebäude in Aukrug angelegt. 140 Quadratmeter Rasenfläche wurden in kürzester Zeit mit Umkehrfräse, Drillkarre und Walze in ein

zukünftiges Insektenparadies verwandelt. Um abschließend einen Eindruck von guten Beispielen zu geben, fand eine Exkursion zu Blühflächen von Landwirt und Naturschutzringmitarbeiter Jan Marcus Carstens in unmittelbarer Nähe statt,

auf denen an Phacelia und Buchweizen von den Exkursionsteilnehmern allerhand Insekten entdeckt wurden. Der Tag der Insekten fand im Rahmen des Projektes „BlütenReich Schleswig-Holstein“ statt, das von der Umweltlotterie

BINGO gefördert wird. Mehr Informationen zum Projekt finden Sie unter: <https://www.bienenreich-sh.de/bluetenreich>

Anna-Lisa Cohrs, SHHB

Veranstaltungsankündigung:

ITVSH-Kongress am 9. September 2019 in der Halle 400 in Kiel

Nachdem im vergangenen Jahr die alljährliche Veranstaltung unter dem Dach des ehemaligen KomFIT zum 20. Mal in Folge stattfand, lädt nun erstmals der IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITVSH) zum Kongress ein am **Montag, den 9. Sep-**

tember 2019, von 9.30 bis 15.45 Uhr in der Halle 400 in Kiel.

Es warten wieder viele spannende Fachvorträge, auch in diesem Jahr mit dem Schwerpunkt auf der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG), in drei paral-

lelen Vortragsreihen sowie über 35 Aussteller auf Ihren Besuch.

Freuen Sie sich auf einen interessanten Tag mit informativen Vorträgen und der Möglichkeit, sich mit Kolleginnen und Kollegen aus dem ganzen Land auszutauschen.

Weitere Informationen zum Kongress sind unter <https://www.itvsh.de/aktuelles/termine> abrufbar.

Zur besseren Planung wird um Anmeldung zum ITVSH-Kongress über <https://evento.com/ITVSH-Kongress> gebeten. Die Teilnahme ist kostenlos.

Infothek

Ifo-Studie: Gemeindefusionen bedrohen gesellschaftlichen Zusammenhalt

Gemeindefusionen bringen nach einer Untersuchung des Ifo-Instituts nicht die erhofften Effekte und bedrohen die kommunale Identität. Gerade die kommunale Identität aber helfe, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern. Statt Zwangsfusionen müsse die interkommunale Zusammenarbeit gefördert werden. Die Forscher des Dresdner Instituts für Wirtschaftsforschung warnen davor, Landkreise und Gemeinden zusammenzulegen, um Kosten zu sparen. Solche Gebietsreformen, die in den vergangenen Jahrzehnten flächendeckend stattfanden, führten dazu, dass viele Menschen sich nicht mehr mit ihrer Heimatgemeinde identifizierten. Demnach sank nach Gebietsreformen die Wahrscheinlichkeit, dass sich die Einwohner eines Bundeslandes mit ihrer Gemeinde identifizieren um fast zehn Prozentpunkte gegenüber Bundesländern, in denen es keine Gemeinde-reformen gegeben habe.

Einen großen Unterschied machte dabei, wie umfassend die Gebietsreformen waren. Wenn praktisch nur Landkreise fusioniert wurden, wie beispielsweise im Jahr 2008 in Sachsen, sank die Zahl der Menschen, die sich mit ihrer Heimatgemeinde identifizieren, um sechs Prozent. Wurden aber gleichzeitig auch Gemeinden fusioniert, wie in den Jahren 2010 und 2011 in Sachsen-Anhalt, sank die kommunale Identifikation sogar um 18 Pro-

zent. Die Forscher kommen zu dem Schluss, dass Fusionen auf der Gemeindeebene, die das unmittelbare persönliche Lebensumfeld bilden, sich nochmals deutlich gravierender auswirken als Fusionen von Landkreisen.

Die Folgen für den gesellschaftlichen Zusammenhalt seien erheblich – nicht nur auf der Gemeindeebene, sondern auch darüber hinaus. Es gebe einen Zusammenhang zwischen kommunaler Identität und sozialen Aktivitäten beziehungsweise politischen Einstellungen, sodass ein negativer Einfluss durch Gebietsreformen auf ehrenamtliches Engagement und politische Stabilität festgestellt werden könne.

Besonders negative Auswirkungen haben Gebietsreformen, wenn sie von den Landesregierungen vorangetrieben werden, da so die kommunale Identität ohne Einflussmöglichkeiten angegriffen wird.

Zusammenarbeit statt Zwangsfusion:

Als Alternative zu Gebietsreformen empfehlen die Autoren der Studie, verstärkt auf interkommunale Kooperationen zu setzen. Sie ermöglichen die Nutzung von Größenvorteilen und schonen gleichzeitig die kommunale Identität.

So sind beispielsweise gemeinsame Feuerwehren oder Standesämter in der Praxis denkbar. Auch kann die Verwaltung mehrerer Gemeinden ganz oder teilweise zentralisiert werden, ohne dabei die kommunale Identität aufzugeben. Weiterhin wird angeregt, Orte und Ortsteile dadurch

zu stärken, dass mehr Kompetenzen und Budget auf die Ortsvorsteher verlagert wird.

Die komplette Studie „Stärkung kommunaler Identität“ kann auf der Seite der Friedrich-Naumann Stiftung unter www.freiheit.org (Rubrik: Publikationen) abgerufen werden.

Richtlinie zur Förderung nachhaltiger Wärmeversorgungssysteme veröffentlicht

Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) hat eine neue Richtlinie zur Förderung nachhaltiger Wärmeversorgungssysteme veröffentlicht.

Die Energieerzeugung soll zukünftig auf Basis Erneuerbarer Energien erfolgen. Wärmespeicher und Wärmenetze können bei der Umstellung hin zur Wärmeversorgung mit Erneuerbaren Energien die notwendige Infrastruktur bereitstellen. Da die Etablierung von energieeffizienten Wärmenetzen und Speichersystemen insbesondere unter der Nutzung von Solarthermie, Geothermie und industrieller Abwärme finanzielle Unterstützung benötigt, bedarf es zusätzlicher Investitionsanreize. Gefördert werden Erzeugungsanlagen, Wärme- und Kältenetze sowie Wärme- und Kältespeicher in einem entsprechenden Netz.

Zuwendungsvoraussetzungen und technische Mindestanforderungen können der Richtlinie (Amtsblatt für Schleswig-Holstein – Ausgabe Nr. 24 vom 11. Juni 2019, S. S. 616 ff.) entnommen werden. Bei Fragen zu der Richtlinie oder zur Reali-

sierung von Projektideen im Bereich Energie und Klimaschutz steht die **IB.SH Energieagentur telefonisch unter 0431 9905-3222 als Ansprechpartner** zur Verfügung.

Neues aus der VAK

Dienstleistungsangebot Stellenbewertung

Mit dieser Sonderreihe möchten wir uns und unsere Dienstleistungen vorstellen. Die VAK ist vielen als der Dienstleister im Personalbereich bekannt. Viele Kommunen sind bereits Mitglieder in unseren vier verschiedenen Bereichen. Heute möchten wir Ihnen unsere Dienstleistung „Stellenbewertung“ vorstellen.



Wer bin ich?

Mein Name ist Patricc Schell, 36 Jahre, verheiratet und Vater von zwei Kindern. Geboren und aufgewachsen bin ich in Kiel. Nach einigen schönen Jahren in Köln und Hamburg habe ich mich beruflich wieder zurück in meine Heimat orientiert. Am 01.05.2016 fing ich zunächst als Sachbearbeiter in der VAK an. Seit Mitte 2018 habe ich an Fortbildungen zum Thema Stellenbewertungen und Organisation teilgenommen und arbeite seit dem 01.01.2019 im Team Personalservice und bin im Hause der VAK sowohl für interne als auch externe Stellenbewertungen zuständig.

Wer kann die Dienstleistungen in Anspruch nehmen?

Die Dienstleistung „Stellenbewertung“ richtet sich an alle Planstellen der Städte, Kreise, Gemeinden und Ämter der kommunalen Familie in Schleswig-Holstein.

Wie läuft eine Stellenbewertung in der Praxis ab?

Lernen Sie uns zunächst in einem persönlichen Erstgespräch bei Ihnen vor Ort kennen. Nach Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung von Stellenbewertungen erhalten Sie von uns unseren eigens erstellten Vordruck für die Arbeitsplatzbeschreibung. Diesen erhalten Ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Hilfe-

stellung für die Erstellung einer Arbeitsplatzbeschreibung, die als Grundlage für die zu bewertende Planstelle an uns zu übermitteln ist.

Nach Erhalt der vollständig ausgefüllten Arbeitsplatzbeschreibung, werden evtl. auftretende Fragen entweder persönlich in Form eines Arbeitsplatzinterviews oder per Mail bzw. per Telefon geklärt.

Die Entscheidung der Vorgehensweise liegt da ganz bei Ihnen.

Nachdem alle offenen Fragen geklärt sind, erfolgt die Bewertung der Planstelle. Dabei richtet sich die Bewertung bei Beamten/Beamtinnen nach dem KGSt-Bewertungssystem und bei den Tarifbeschäftigten nach den Bewertungskriterien des TVöD.

Nach abgeschlossener Bewertung der Planstelle erhalten Sie dann das Bewertungsgutachten.

Wer kann bei einem Arbeitsplatzinterview dabei sein?

Die Entscheidung, ob das Arbeitsplatzinterview alleine mit dem Stellenbewerber oder in Anwesenheit des Vorgesetzten, eines Personalratsmitgliedes oder einer weiteren Person des Vertrauens durchgeführt werden soll, obliegt alleine dem Stelleninhaber /der Stelleninhaberin.

Was fließt in die Bewertung einer Planstelle mit ein?

In die Bewertung einer Planstelle fließen neben den Informationen aus dem Ihnen übersandten Vordruck auch die Informationen aus den Arbeitsplatzinterviews mit ein. Kurz gesagt: Bewertet wird die auf den Stelleninhaber /die Stelleninhaberin übertragene und von ihm/ihr ausgeführte Tätigkeit, nicht die Leistung des Stelleninhabers /der Stelleninhaberin. Sollten Sie weitere Fragen oder Interesse haben, dann freue ich mich auf ein Gespräch mit Ihnen.

Patricc Schell
Team Personalservice / Stellenbewertung
Anschrift:
Knooper Weg 71, 24116 Kiel
Telefon: 0431 / 5701-103
Telefax: 0431 / 260421-103
E-Mail: Patricc.Schell@vak-sh.de
Web: www.vak-sh.de

SHGT nimmt umfassend kritisch Stellung zum Entwurf des Kita-Reform-Gesetzes

Der Gemeindegtag hat sich mit dem umfassenden Gesetzentwurf zur Kita-Reform intensiv auseinandergesetzt. Viele Teile der Reform werden sehr kritisch bewertet, der Gesetzentwurf muss aus Sicht des SHGT umfassend überarbeitet werden. Die Stellungnahme enthält dafür zu allen wichtigen Punkten konkrete und konstruk-

tive Vorschläge. Sie ist den Mitgliedern des SHGT per info-intern Nr. 119/19 zugegangen und zudem veröffentlicht auf der Homepage des SHGT unter www.shgt.de (Rubrik Stellungnahmen & Positionspapiere). Die Auswirkungen des Gesetzentwurfs sind Gegenstand des Beitrages „Auf ein Wort“ des Landesgeschäftsführers Jörg Bülow in dieser Ausgabe der Gemeinde.

SHGT gibt Stellungnahme zum Richtlinienentwurf des DigitalPakts Schule 2019-2024 ab

Der SHGT hat sich positiv zum Richtlinienentwurf des DigitalPakts Schule im Rahmen seiner Stellungnahme geäußert. Kritik äußerte der SHGT zu dem überhöhten Eigenanteil des Schulträgers, der mit 15% über der geforderten Bundesvorgabe von mindestens 10% Eigenanteil jedes Bundeslandes lag und an der Tatsache, dass das Land diesen „Landesanteil“ ausschließlich auf die kommunalen Schulträger abwälzt.

Kritisch betrachtet der SHGT in seiner Stellungnahme, dass die Schulträger nach der Anschubfinanzierung des Bundes mit den Folgekosten dieser digitalen Schulinfrastruktur finanziell „alleine gelassen“ werden. Die neuen Folgekosten für die Administration, Reparatur und Ersatzbeschaffung der digitalen Lernumgebung sind nicht bei der aktuellen Finanzmittelausstattung der Schulträger durch das Land berücksichtigt.

„Regional denken – vor Ort handeln“



Informationsbörse der schleswig-holsteinsichen Aktiv-Regionen 30. September 2019

Hohes Arsenal in Rendsburg

Auch dieses Jahr lädt die Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. gemeinsam mit den AktivRegionen und dem SHGT wieder zu einer

landesweiten Informations- und Vernetzungsbörse nach Rendsburg ein.

Es ist eine ideale Gelegenheit für *Bürgermeister, Gemeindevertreter und Vertreter der Amtsverwaltungen* sich

- über Projekte anderer Dörfer und Regionen, in diesem Jahr zum Schwerpunktthema Bildung (Schule und Kita, Kultur auf dem Land, Lernort Natur und digitale Bildung)

als auch

- über die aktuellen Fördermöglichkeiten der Ländlichen Entwicklung, von Aktiv-Regionen über Ortskernentwicklung, Leitprojekte bis zum neuen Regionalbudget

zu informieren.

Alle weiterführende Informationen finden Sie im Einladungsflyer, der auf der Internetseite der Akademie www.alr-sh.de zum Download bereit steht.

Ein Teilnahmebeitrag wird nicht erhoben. Für Bewirtung und Mittagsimbiss wird vor Ort ein Kostenbeitrag von 15,- Euro erhoben.

Die Anmeldung kann per Mail oder Telefon bis zum 20. Sept. 2019 erfolgen:

Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e. V.

Tel.: 04347/704-800 E-Mail: info@alr-sh.de



Endlager für hochradioaktive Abfälle in Deutschland gesucht



Bundesamt für
kerntechnische
Entsorgungssicherheit

– Infoabend für Bürgerinnen und Bürger am 23. September 2019 in Hamburg

Ende 2022 soll das letzte Atomkraftwerk in Deutschland abgeschaltet werden. Doch wohin mit den strahlenden Hinterlassenschaften? Rund 1900 Behälter mit hochradioaktiven Abfällen müssen sicher in Deutschland entsorgt werden.

Mit der Veranstaltungsreihe „Endlager gesucht“ flankiert das Bundesamt für kerntechnische Entsorgungssicherheit (BfE) sein Informationsangebot für Bürgerinnen und Bürger. Zu dem Infoabend zur Endlagersuche in Hamburg lädt die Bundesbehörde herzlich ein:

Montag, 23. September 2019,
18:00 bis 20:00 Uhr

Patriotische Gesellschaft
Trostbrücke 4-6, 20457 Hamburg

Auf der Veranstaltung informiert das BfE darüber, wie das Verfahren abläuft und welche Beteiligungsmöglichkeiten es für Bürgerinnen und Bürger gibt. Über die konkreten Arbeiten bei der Standortsuche

berichtet die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) mbH als Vorhabenträgerin. Zudem stellt sich das Nationale Begleitleitgremium (NBG) vor. Vertreterinnen und Vertreter der Organisationen stehen für Fragen und Diskussionen zur Verfügung.

Bitte melden Sie sich bis zum 16. September 2019 unter anmeldung-sv5@bfe.bund.de an. Fragen zur Veranstaltung beantworten Ihnen die Kolleginnen und Kollegen gerne unter dieser E-Mail-Adresse oder telefonisch unter 030 18305-8145. Weitere Informationen zum Standortauswahlverfahren und zum BfE finden Sie unter www.bfe.bund.de

Termine:

04.09.2019: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss

11.09.2019: Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

19./20.09.2019: Bürgermeisterfachkonferenz

24.09.2019: Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss

26.09.2019: Landesvorstand

22.10.2019: 11. Klima- und Energiekonferenz des SHGT

28.10.2019: Bürgervorstehertagung

Mitteilung des DStGB

Lokale Demokratie stärken – Kommunalpolitiker wirksam schützen

Freising, den 25. Juni 2019

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund warnt aufgrund der immer weiter zunehmenden Beleidigungen, Bedrohungen und Angriffe auf Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker vor einer Gefahr für die lokale Demokratie. „Wir sind entsetzt über die steigende Zahl dieser Vorfälle. Dass immer mehr Personen, die sich für das Gemeinwesen vor Ort einsetzen, betroffen sind, ist nicht hinnehmbar“, betonten der DStGB-Präsident, Erster Bürgermeister Dr. Uwe Brandl und Hauptgeschäftsführer Dr. Gerd Landsberg anlässlich der Sitzung des Hauptausschusses des kommunalen Spitzenverbandes in Freising. Sie warnten, dass die Demokratie in Deutschland durch derartige Vorfälle ernststen Schaden nehmen könne. Neueste Zahlen zeigen, dass Anfeindungen

gegenüber Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und anderen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern immer weiter zunehmen. Beginnend mit Beleidigungen über Bedrohungen können in einzelnen Fällen tätliche Übergriffe und im schlimmsten Fall sogar ein Angriff auf Leib und Leben stehen. „Diese Spirale, die vielfach in den sozialen Netzwerken beginnt, müssen wir dringend durchbrechen. Wir müssen diesen Taten viel energischer als bisher entgegenreten. Beleidigungen und Bedrohungen sollten nicht hingenommen werden, sondern öffentlich gemacht, zur Anzeige gebracht und konsequent verfolgt werden“, so Brandl und Landsberg.

Die jüngsten Entwicklungen mit konkreten Morddrohungen gegen Bürgermeisterin-

nen und Bürgermeister stellen eine ernsthafte Gefahr für die Demokratie in Deutschland dar. „Wer um sein Leben fürchten muss, weil er sich in seinem Amt für die Allgemeinheit einsetzt, wird sich zweimal fragen, ob er diese Aufgabe noch weiter ausführen möchte“, warnten Brandl und Landsberg. „Häufig richten sich die Drohungen nicht nur gegen die Personen selbst, sondern auch gegen das familiäre Umfeld. Derartige Vorgänge haben ein enormes Einschüchterungspotenzial, die persönliche Lebensführung wird massiv beeinträchtigt“.

„Vielfach sind auch ehrenamtliche Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verwaltungen oder Behörden betroffen. Hier müssen Maßnahmen ergriffen werden, um diese Menschen wirksam zu schützen“, forderten Brandl und Landsberg. Denkbar seien etwa zentrale Meldestellen für derartige Vorfälle, an die sich Betroffene wenden können. So könnten auch hinter den Taten stehende Strukturen und Netzwerke besser erkannt

werden. „Es stellt sich zudem die Frage, ob wir auf diese neuen Formen von Cyber-Kriminalität nicht auch mit Änderungen im Strafgesetzbuch reagieren müssen, um konsequenter gegen die Täter vorgehen zu können. Wer sich für die Allgemeinheit mit einem politischen Mandat einsetzt, muss besser geschützt werden“, so

Brandl und Landsberg. Auch die Betreiber sozialer Netzwerke stehen in der Verantwortung. „Wir erwarten, dass derartige Vorfälle genau beobachtet werden. Hassposts müssen umgehend gelöscht, die Identität der Täter festgehalten und gravierende Vorgänge zur Anzeige gebracht werden. Nur wenn wir bereits auf dieser

Ebene ansetzen, kann es gelingen, die Spirale an Hass und daraus womöglich resultierender Gewalt zu durchbrechen“, so Brandl und Landsberg abschließend. „Wer sich für das Allgemeinwohl und die lokale Demokratie einsetzt, muss auf besonderen Schutz vertrauen können.“

Pressemitteilung

Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände,
Kiel, 24. Juni 2019

Kommunale Landesverbände lehnen Kürzungen der Finanzausstattung der Kommunen strikt ab

Kürzungen gefährden Erfolge der Integration und betreffen Sozialleistungen

„Die Kommunen sind in großer Sorge, dass die Versprechen des Koalitionsvertrages zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger und der Kommunen nicht mehr eingelöst werden können, wenn die Landesregierung ihre Leistungen an die Kommunen kürzen will. So kann der Sanierungsstau bei Schulen und Straßen nicht abgebaut werden, der weitere notwendige Ausbau der Kinderbetreuung wird gebremst“, sagte Bürgermeister **Thomas Schreitmüller** (Barsbüttel), Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages anlässlich der bevorstehenden Beratung des Landeshaushaltes. Es sei eine große Vorbelastung der Verhandlungen über den kommunalen Finanzausgleich, wenn vorab Mittel für die Kommunen außerhalb des Finanzausgleichs umfangreich gekürzt werden, so Schreitmüller.

„Die beabsichtigte Aufgabe der gemein-

samen Finanzierungsverantwortung und Finanzierungspartnerschaft in der Sozialhilfefinanzierung ist inakzeptabel. Die Kürzungen würden dazu führen, dass höhere Pflichtausgaben der Kreise und kreisfreien Städte zu Lasten der freiwilligen Leistungen getätigt werden müssten. Die Einsparungen des Landes treffen auf diese Weise mittelbar die Einwohnerinnen und Einwohner, die dann allein die Kommunen zu vertreten haben. Eine faire Finanzierungsverantwortung können wir hierin nicht erkennen“, erklärte der Vorsitzende des Städtetages, Kiels Oberbürgermeister **Dr. Ulf Kämpfer**.

„Die kommunale Ebene steht vor denselben Herausforderungen wie das Land, wenn es darum geht, in der Zukunft mit weniger Einnahmen die Aufgaben zu erfüllen. Die Steuerschätzung hat sogar ergeben, dass die Kommunen im Vergleich zum Land in sehr viel höherem Maß

ihre Einnahmeerwartungen korrigieren müssen und in Zukunft mit weniger Mitteln des Landes ihre Aufgaben finanzieren müssen. In dieser Situation schließt es sich aus, dass das Land die eigene Haushaltskonsolidierung zu Lasten der Kommunen betreiben will“, sagte der Vorsitzende Städtebundes Schleswig-Holstein, Bürgermeister **Jörg Sibbel** (Eckernförde).

„Die im Haushalt vorgesehenen Kürzungen zu Lasten der Kommunen können wir nicht akzeptieren. Von daher ist es richtig, dass das Land weitere Gespräche in Aussicht gestellt hat. Wir erwarten Verhandlungen auf Augenhöhe. Dies ergibt sich schon aus der Gleichwertigkeit der Aufgaben, die Land und Kommunen zu erfüllen haben“, forderte **Ingo Degner**, Kreistagsabgeordneter (Schleswig-Flensburg) und Stellvertretender Vorsitzender des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages.

Das Kabinett plant nach bisherigem Stand mit dem Beschluss des Landeshaushaltes, die Leistungen für die Integration von Flüchtlingen drastisch von bisher 17 Mio. Euro auf 5 Mio. Euro zu kürzen. Das würde in vielen Kommunen konkreten Integrationsleistungen die Grundlage entziehen. Weitere geplante Kürzungen betreffen die Sozialhilfe, insgesamt geht es um einen hohen zweistelligen Millionenbetrag. Festlegungen zur Höhe des kommunalen Finanzausgleichs gibt es noch nicht.

Personalmitteilungen

Gunnar Koech neuer Bürgermeister von Ratzeburg

Gunnar Koech ist seit dem 15. Juni 2019 neuer Bürgermeister der Stadt Ratzeburg. Nachdem bei der Wahl am 10. März keiner der Kandidaten (Manfred Börner (SPD), Sami El Basiouni (BfR), Björn Knabe (Einzelbewerber), Gunnar Koech (Einzelbewerber) Thomas Kuehn (FDP) die absolute Mehrheit auf sich vereinen konnte, wurde



eine Stichwahl erforderlich. Bei der Stichwahl am 31. März erhielt Gunnar Koech 56,8 Prozent der Stimmen, auf den Mitbewerber Manfred Börner entfielen 43,2 Prozent der Stimmen. Von den über 12.000 Wahlberechtigten hatten sich 46 Prozent an der Wahl beteiligt. Der SHGT gratuliert Gunnar Koech herzlich zur Wahl und wünscht für die bevorstehende Amtszeit viel Erfolg!

**Tanja Petersen wird
neue Bürgermeisterin in Fockbek**



Am 26. Mai 2019 waren die Einwohner in Fockbek zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Da weder Amtsinhaber Holger Diehr (CDU) mit 39,4 Prozent noch die weiteren KandidatInnen Tanja Petersen (parteilos) mit 48,45 Prozent, Stefanie Grötzner (parteilos) mit 4,4 Prozent und Holger Petersen (parteilos) mit 7,7 Prozent die absolute

te Mehrheit der Stimmen auf sich vereinen konnten, wurde eine Stichwahl erforderlich. Am 16. Juni erhielt Tanja Petersen bei einer Wahlbeteiligung von 63,7 Prozent 62,1 Prozent der Stimmen.

Frau Petersen wird das Amt am 1. Januar 2020 antreten.

Der SHGT gratuliert Tanja Petersen herzlich zum Wahlerfolg und wünscht bei der Ausübung des neuen Amtes viel Erfolg!

**Heiko Voß neuer Bürgermeister
von Laboe**

Am 1. Juni 2019 trat Heiko Voß das Amt des Bürgermeisters in Laboe an. Mit ihm hat die Gemeinde wieder einen hauptamtlichen Verwaltungschef. Der 55-jährige Parteilose konnte sich bei der Wahl am 17. März gegen die Mitbewerber Inken Kuhn (SPD) und Günther Petrowski (CDU) im ersten Wahlgang durchsetzen. Bei einer Wahlbeteiligung von 61,6 Prozent erhielt Heiko Voß 67,8 Prozent der 2.631 gültigen



Stimmen (4.317 Wahlberechtigte). Auf die Mitbewerberin Inken Kuhn entfielen 16,1 Prozent, auf den Mitbewerber Günther Petrowski 16 Prozent der Stimmen.

Der SHGT gratuliert Heiko Voß herzlich zur Wahl und wünscht für die bevorstehende Amtszeit viel Erfolg!

Buchbesprechungen

**PRAXIS DER
KOMMUNALVERWALTUNG
Landesausgabe Schleswig-Holstein**

Ratgeber für die tägliche Arbeit aller Kommunalpolitiker und der Bediensteten in Gemeinden, Städten und Landkreisen (Loseblattsammlung incl. 3 Online-Zugänge / auch auf DVD-ROM erhältlich)

Herausgegeben von:

Jörg Bülow, Dr. Jürgen Busse, Dr. Jürgen Dieter, Werner Haßenkamp, Prof. Dr. Hans-Günter Henneke, Dr. Klaus Klang, Prof. Dr. Hubert Meyer, Prof. Dr. Utz Schliesky, Prof. Dr. Gunnar Schwarting, Prof. Dr. Christian O. Steger, Hubert Stubenrauch, Prof. Dr. Wolf-Uwe Sponer, Johannes Winkel und Uwe Zimmermann.

*KOMMUNAL- UND SCHUL-VERLAG,
65026 Wiesbaden*

*Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche)
554. Nachlieferung (Oktober 2018,
Preis € 79,90) enthält:*

**B 1 SH- Gemeindeordnung für
Schleswig-Holstein
(Gemeindeordnung- GO)**

Dr. Reimer Bracker †, Ministerialdirigent a. D., Dr. Hartmut Borchert, Geschäftsführer beim Schl.-Holst. Gemeindetag a. D., Klaus-Dieter Dehn, Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Gerd Lütje, Bürger-

meister a. D., Dr. Kurt-Friedrich von Schelha, Ministerialdirigent a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schleswig-Holsteinischen Landtages und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Lorenz von Stein Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistages, Dietrich Sprenger, Stellvertreterender Geschäftsführer des Städteverbandes Schl.-Holst. a. D., Jochen von Allwörden, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städteverbandes Schl.-Holst., Prof. Dr. Marcus Arndt, Rechtsanwalt in Kiel, Jörg Bülow, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schl.-Holst. Gemeindetags, Jochen Nielsen, Dipl.-Verwaltungswirt, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied, Frank Dieckmann, Dipl. Volkswirt, Hauptkoordinator des Innovationsrings Neues Kommunales Rechnungswesen Schl.-Holst., Marc Ziertmann, Ass. jur., Dipl.-Verwaltungswirt, Geschäftsführer beim Städteverband Schl.-Holst., Bernhard Schmaal, Stadtoberinspektor. Projektbeauftragter Doppik bei der Stadt Quickborn, Dr. Sönke E. Schulz, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages, Gabriele Anhalt, Ministerialrätin, Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Frank Husvogt, Ltd. Verwaltungsdirektor, Leiter des Rechtsamts der Landeshauptstadt Kiel, Dr. Jakob Tischer, Ass.

jur., Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, Dr. Thilo Rohlf, Kreisverwaltungsleiter, Fachbereichsleiter Umwelt Kommunal- und Ordnungswesen, Kreis Rendsburg-Eckernförde, Thorsten Ingo Wolf, Justitiar beim Kreis Segeberg, Saskia Habelt, Regierunsdirektorin beim Landesrechnungshof Schleswig-Holstein, Kiel, Dr. Achmed El Bureiasi, Hochschullehrer an der FH für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz

Inhalt dieser Lieferung sind die Überarbeitungen zu den Kommentierungen der §§ 27-31, 31 a, 32-37, 39, 40, 40 a, 41, 43, 45, 45b, 45c, 46,47 GO aus dem Fünften Teil (Verwaltung der Gemeinde) des 1. Abschnitts (Gemeindevertretung). Darüber hinaus wurden die aktuellen Kommentierungen zu den §§ 3, 95c, 95h, 95k, 95o und die §§ 97, 99 GO eingestellt.

**C 17a SH- Gesetz über die
Mitbestimmung der Personalräte
(Mitbestimmungsgesetz Schleswig-
Holstein - MBG Schl.-H)**

Von Malte Hübner-Berger, Ministerialrat a. D., bearbeitet von Prof. Dr. Thomas Weiß, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Kiel, Wulf Benning, Vizepräsident des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein und Reinhard Warnecke, Ministerialrat Die aktuelle Lieferung berücksichtigt

hauptsächlich die Fortentwicklung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesarbeitsgerichts und weitere obergerichtliche Entscheidungen in Personalvertretungsangelegenheiten mit der Kommentierung der §§ 1, 2, 9, 15, 16 - 27, 36, 47, 49, 51, 52, 54, 57, 59, 60, 61, 65, 66, 83, 88 MBG Schl.-H.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **555. Nachlieferung** (November 2018, Preis € 79,90) enthält:

B 3 SH - Kreisordnung für Schleswig-Holstein (Kreisordnung - KrO)

Von Reimer Bracker †, Ministerialdirigent a. D., Klaus-Dieter Dehn, Kommunalberater und zuvor Stellv. Geschäftsführer des Schl.-Holst. Landkreistages, Dr. Christian Ernst, Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völker- und Europarecht, Bucerius Law School Hamburg, Dr. Kurt-Friedrich von Scheliha, Ministerialdirigent a. D., Prof. Dr. Utz Schliesky, Direktor des Schl.-Holst. Landtages und Geschäftsführendes Vorstandsmitglied der Lorenz v. Stein Gesellschaft, Helmut Birkner, Ltd. Kreisverwaltungsleiter, Kreis Schleswig-Flensburg, Dr. Joachim Schwind, Beigeordneter des Niedersächsischen Landkreistags, Jürgen-Patrick Roth, Kreisrechtsrat und Amtsleiter des Rechtsamts beim Kreis Steinburg, Itzehoe, Dr. Thilo Rohlf, Richter am Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht und Thorsten Ingo Wolf, Justitiar beim Kreis Segeberg

Die Kommentierungen wurden überarbeitet. Dies betrifft die §§ 43-46, 48-51 aus dem Dritten Abschnitt (Landrätin und Landrat) aus dem Sechsten Teil (Verwaltung des Kreises) sowie die §§ 71-73 und 73a KrO aus dem Neunten Teil (Schlussvorschriften).

B 9a SH- Gemeindehaushaltsrecht Schleswig-Holstein

Jochen Nielsen, Dipl.-Verwaltungswirt, Stellv. Geschäftsführer beim Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag, Frank Dieckmann, Dipl.-Volkswirt, ehemaliger Hauptkoordinator des Innovationsrings Neues Kommunales Rechnungswesen Schleswig-Holstein, Marc Ziertmann, Ass. jur., Dipl.-Verwaltungswirt, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied beim Städteverband Schleswig-Holstein, Bernhard Schmaal, ehemaliger Projektbeauftragter Doppik bei der Stadt Quickborn und Michael Witt, Sachbearbeiter Haushalt und Finanzen beim Amt Eiderstedt
Die Kommentierungen wurden der Neufassung der Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik-GemHVO-Doppik) angepasst. Vom Autor

Nielsen wurden die Kommentierungen zu den §§ 2, 3, 6, 7, 10, 11, 12, 22, 23 und 26 GemHVO-Doppik überarbeitet.

Der neue Autor Witt hat sich die §§ 24, 39, 40, 43, 44, 46, 48, 50, 51, 53, 54, 56, 59, 60, 61 GemHVO-Doppik vorgenommen, so dass die Kommentierung wieder aktuell ist.

F 12 - Bundeskleingartengesetz (BKieingG)

Begründet von Dr. Lorenz Mainczyk, Ministerialrat a. D., Rechtsanwalt, fortgeführt von Patrick R. Nessler, Rechtsanwalt, St. Ingbert
Der Beitrag wurde von einem neuen Autor grundlegend überarbeitet.

L 11 SH - Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein

(Landeswassergesetz - LWG -)
Von Rechtsanwalt Mathias Rohde und Regierungsdirektor Dr. Tilmann Mohr
Gegenstand dieser Nachlieferung sind insbesondere die Aktualisierungen bei den §§ 7, 21, 31a und 32 LWG. Kleinere Überarbeitungen gab es bei den §§ 23-28, §§ 105-108 sowie § 115 LWG. Der Text des WHG wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **556. Nachlieferung** (November/Dezember 2018, Preis € 79,90) enthält:

C 17 - Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

Von Prof. Dr. jur. Karin Metzler-Müller, Leitender Regierungsdirektor Dr. jur. Reinhard Rieger, Ministerialrat a. D. Erich Seeck, Regierungsdirektorin Renate Zentgraf

Die Neuauflage berücksichtigt die aktuelle Rechtsprechung und Literatur. Insbesondere höchstrichterliche Rechtsprechung (EuGH, BVerfG, BVerwG) zur Besoldung und länderübergreifenden Mobilität, Höchstaltersgrenzen, Dienstunfähigkeit, Dienstvergehen und Kopftuchverbot erforderte Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Voraufgabe. Die noch ausstehende Entscheidung des BVerfG zum Streikverbot für Beamte konnte nicht mehr berücksichtigt werden.

Hier folgt Teil 2 mit der Kommentierung ab § 31 BeamtStG.

C 17 SH- Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein (IBG Schi.-H.)

Von Erich Seeck, Ministerialrat a. D., Norina Ciemnyjewski, Ministerialrätin, Leiterin des Referates "Nachwachskräfte allgemeine Verwaltung, ressortübergreifende Ausbildung" in der Staatskanzlei Personalreferats im Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Christiane Coenen, Regierungsdirektorin, Leiterin des Referats Z2 im Zentralen IT-Management des Lan-

des Schleswig-Holstein, Uta Scheel, Rechtsanwältin, Flintbek bei Kiel, Sylvia Schuldt, Regierungsdirektorin, Referentin im Personalreferat-Geschäftsbereich des Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages, Michael Stotz, Dipl.-Verwaltungswirt, Referatsleiter im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein

Diese Lieferung enthält die Erstkommentierung des § 69 (Mandatsurlaub), der §§ 83 (Ersatz von Sachschäden) und 83a (Erfüllung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen) sowie des Abschnitts VII (Beteiligung der Spitzenorganisationen, § 93) und des Abschnitts VIII (Landesbeamtenausschuss, §§ 94 bis 100). Aufgrund neuer Rechtsvorschriften und der aktuellen Rechtsprechung zum Beamtenrecht wurde die Kommentierung verschiedener Vorschriften insbesondere in den Abschnitten III und VI aktualisiert. Das Abkürzungsverzeichnis, der Anhang und das Stichwortverzeichnis wurden auf den neuesten Stand gebracht.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **557. Nachlieferung** (Dezember 2018, Preis € 79,90) enthält:

A 1 - Europarecht für Kommunen

Prof. JUDr. D. A. Heid, Ph.D., Professorin an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl bei Bonn
Der Beitrag wurde aktualisiert und um die Abschnitte „Interessenvertretung der kommunalen Ebene bei der EU“ und „Die EBI als Instrument kommunaler Interessenvertretung“ erweitert.

A 15a- Gesetz zu Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz- EGOVG)

Von Dr. Wolfgang Denkhaus, Bayerische Staatskanzlei
Im neuen Beitrag wird das EGOVG kommentiert.

A 20 SH - Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung - OWi-ZustVO)

Das Zuständigkeitsverzeichnis (Anlage) wurde aktualisiert und auf den Stand der letzten Änderung vom 5. Juli 2018 (GVO-BI. S. 395) gebracht.

A 25 -Aufgaben der Gemeinden bei der Bundestagswahl

Begründet von Dr. Julius Widtmann, ehemals Vors. Richter am Bayer. Verwaltungsgerichtshof fortgeführt von Dr. Paul Beinhofer, Regierungspräsident von Unterfranken, weiter fortgeführt von Roland Groß, Regierungsdirektor im Bayer.Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

Für die Bundestagswahl 2017 wurde der Beitrag überarbeitet.

C 1 - Recht der Ratsfraktionen

Von Professor Dr. Hubert Meyer, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Niedersächsischen Landkreistages

Für diese Lieferung war durchgängig zu berücksichtigen, dass Baden-Württemberg im Jahr 2015 ausdrückliche Regelungen zum Fraktionswesen in sein Kommunalverfassungsrecht aufgenommen hat. Die zunehmend zu konstatierende Vielfalt der politischen Gruppierungen in den kommunalen Vertretungen führt auch zu ganz praktische Fragestellungen, beispielsweise der Sitzordnung. Das mit Spannung erwartete Urteil des BVerfG im NPD-Verbotsverfahren aus dem Januar 2017 wirft für das kommunale Fraktionsrecht auf den ersten Blick mehr Fragen auf als es beantwortet. Im Mittelpunkt verwaltungsgerichtlicher Auseinandersetzungen standen auch in den vergangenen eineinhalb Jahren seit Erscheinen der vorherigen Überarbeitung Rechte kleinerer Fraktionen im Kommunalverfassungsrecht und die sensiblen Fragen der Fraktionenfinanzierung. Rechtsprechung und Schrifttum sind aktualisiert.

C 17 - Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

Von Prof. Dr. jur. Karin Metzler-Müller, Leitender Regierungsdirektor Dr. jur. Reinhard Rieger, Ministerialrat a. D. Erich Seeck, Regierungsdirektorin Renate Zentgraf

Diese Lieferung beinhaltet u.a. die zwischenzeitlich in Kraft getretene Änderung von § 42 Abs. 2 BeamtStG und Ergänzungen bei § 34 BeamtStG. Der Anhang ist wieder auf dem aktuellen Stand.

F 1 SH - Ausführungsvorschriften zum Baugesetzbuch in Schleswig-Holstein

Zusammengestellt von Dr. Rüdiger Koch, fortgeführt von Dipl.-Ing. Eckart Schäfer, Stadt- und Regionalplaner beim Bauamt des Kreises Plön

Neu aufgenommen wurden Erlasse zur bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit von Ferienwohnungen und zur Zulässigkeit von Ferienwohnungen in Ansehung von § 13 a BauNVO. Weitere Aktualisierungen erfolgen mit den kommenden Nachlieferungen.

J 6a - Aufstiegsfortbildungsgesetz (AFBG)

Von Prof. Dr. jur. habil. Jens M. Schubert, Leiter des Bereichs Recht und Rechtspolitik der Bundesverwaltung der Gewerkschaft ver.di sowie apl. Professor für Arbeitsrecht und Europäisches Recht, Leuphana Universität Lüneburg, und Prof. Dr. rer. publ. Torsten Schaumberg, Professor für Sozialrecht, Fachhochschule Nordhausen.

Die Änderungen durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes wurden sowohl in den Text als auch in die Kommentierung eingearbeitet.

K 2e SH - Spielhallengesetz Schleswig-Holstein

Von Sabine Weidtmann-Neuer
Die Einführung wurde durch aktuelle Rechtsprechung und Literatur ergänzt, z.B. zur Dienstleistungsfreiheit, zur Schließung einer Spielhalle u.a.

K 2g - Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Von Sabine Weidtmann-Neuer
Der neue Beitrag enthält die Kommentierung zum ProstSchG.

K 6a SH - Landesverordnung über zuständige Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein- und Futtermittelrechts (Lebensmittel-, Wein- und Futtermittel-Zuständigkeitsverordnung - LWFZVO -)

Der Gesetzestext wurde aktualisiert.

K 8 - Bundesmeldegesetz (BMG)

Änderungen des Gesetzes wurden eingefügt.

K 9 - Personalausweis- und Passrecht des Bundes

Der abgedruckte Text des Personalausweisgesetzes sowie der der Passverordnung wurden entsprechend den letzten Gesetzesänderungen aktualisiert.

L 20-Titel, Orden und Ehrenzeichen in der Bundesrepublik Deutschland

Begründet von Georg Wahl, Oberamtsrat a. D., überarbeitet von Otfried Petry, Ministerialrat, fortgeführt von Dorothea Bickenbach, Ministerialrätin, überarbeitet von Dietmar Rehm, Regierungsdirektor, Referatsleiter Wissenschaft und Kunst bei der Hessischen Staatskanzlei.

Mit dieser Lieferung wurden einige Passagen des Beitrags aktualisiert.

Die vorliegende (nicht einzeln erhältliche) **558. Nachlieferung** (Januar 2019, Preis € 84,90) enthält:

E 3b - EU-Beihilferecht in der kommunalen Praxis

Von Bernd Leippe, Dipl.-Finw., Ltd. Städt. Verwaltungsdirektor a.D., Essen

Die vorliegende Überarbeitung berücksichtigt neben einer allgemeinen Aktualisierung die umfangreichen Bekanntmachungen der Kommission zum Begriff der Beihilfe und zur Förderung von Infrastrukturmaßnahmen.

F 1 - Baugesetzbuch (BauGB)

Begründet von Johannes Schaetzell,

Ministerialrat a.D., fortgeführt von Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayrischen Gemeindetages a.D., Hein G. Bienek, Ministerialrat beim Sächsischen Staatsministerium des Inneren in Dresden, Dr. Clemens Demmer, Rechtsanwalt, München, Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetages, Dr. Iris Meeßen, Rechtsanwältin, München, Roland Schmidt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München, Dr. Edwin Schulz, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin, Matthias Simon, Dipl.sc.pol.Univ., LL.M. Referatsleiter, Verbandsjurist beim Bayerischen Gemeindegtag, Frank Sommer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München

Mit dieser Lieferung wurden die Kommentierungen zu den §§ 3, 45, 46, 85-87, 124, 172-174, 246, 246a, 247-249 BauGB von einem praxisnahen und motivierten Spezialistenteam fortgeführt.

Die gegenwärtige Novelle wird in einer weiteren Lieferung bearbeitet.

Vetter / Haug

Kommunalwahlen, Beteiligung und die Legitimation lokaler Demokratie

*Kommunal- und Schul-Verlag
Wiesbaden*

*Freiherr vom Stein-Akademie für
Europäische Kommunalwissenschaften
e.V. (Hrsg.)*

*Schriftenreihe Band 11
Gutachten 2019*

*120 Seiten, kartoniert
Format 14,5 x 23,0 cm*

*Bezugspreis: 29,90 Euro
ISBN: 978-3-8293-1438-1*

„Kommunalwahlen, Beteiligung und die Legitimation lokaler Politik“: Dieser Band untersucht aktuelle Veränderungen der lokalen Wahlbeteiligung in Deutschland. Gefragt wird nach möglichen Ursachen für den – im Verhältnis zu anderen Wahlen auffälligen – erheblichen Rückgang der Wahlbeteiligung.

Gleichzeitig werden denkbare Lösungsansätze identifiziert und kritisch geprüft. Außerdem geht es um die Frage nach möglichen Auswirkungen dieser Entwicklungen auf die Legitimation kommunaler Entscheidungsträger und -prozesse aus sozial- aber auch aus rechtswissenschaftlicher Sicht. Schließlich darf hierbei auch die internationale Perspektive nicht fehlen. Angesichts der bislang in der Forschung eher schmalen Auseinandersetzung mit diesen Fragestellungen leistet dieser Tagungsband nicht nur einen Beitrag zur Thematik, sondern regt ebenso an zu weiterführenden Forschungsaktivitäten.